



Die Helferin

Berufsstand
und künstliche
Intelligenz

Die Zweifel beheben

Bei Betriebsprüfungen sind Ausbeutekalkulationen oft ein Problem.

Den Steuerwettbewerb regeln

Neue Herausforderungen für international ausgerichtete Unternehmen

Digital beurkunden

Bei Notaren sind mittlerweile einige offizielle Akte auch digital möglich.



Ihre Kanzlei und Ihre Mandantschaft sind schon fit für die E-Rechnung? Exzellent!

Falls nicht, dann nutzen Sie die E-Rechnungspflicht, um Ihre Prozesse zu optimieren. So profitieren Sie frühzeitig von den vielen Vorteilen. Denn mit der elektronischen Rechnung wird der gesamte Rechnungswesenprozess schneller, transparenter und kostengünstiger. DATEV unterstützt Sie mit leistungsstarker Software sowie mit Schulungs- und Beratungsangeboten bei der erfolgreichen Einführung – in der Kanzlei und bei Ihren Mandantinnen und Mandanten.

E ist die Lösung



Noch nicht fit? Jetzt informieren unter:
go.datev.de/e-rechnung



DATEV in Zahlen



Ca. 18,8 Millionen

elektronisch übermittelte Jahressteuererklärungen gab es 2023.



Ca. 169 Millionen

Datenübermittlungen zur Sozialversicherung fanden 2023 statt.



3,6 Millionen

Übermittlungen fanden 2023 im Rahmen der digitalen Kommunikation mit der Finanzverwaltung statt.



1,6 Millionen

Umsatzsteuervoranmeldungen (Datenübermittlung UStVA und UST 1/11) gab es 2023 durchschnittlich pro Monat.



Über 4,15 Milliarden

Belege waren Ende März 2024 im DATEV-Rechenzentrum gespeichert.



KI in der Beraterpraxis

Unternehmen verlangen von ihren Beratern zunehmend Leistungen, für die sie früher eine IT-Beratung zurate gezogen hätten. Zum Beispiel helfen KI-Technologien bei der Datenanalyse, unterstützen bei der Simulation komplexer Szenarien oder erkennen Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten umgehend. KI-Anwendungen werden künftig vermutlich eine automatisierte Vollprüfung sämtlicher Geschäftsvorgänge ermöglichen. Auch Legal Tech wird die Arbeitsweise von Anwälten in Zukunft beeinflussen und nachhaltig verändern und unterstützt sowohl beim Kanzlei-Management als auch bei der juristischen Arbeit. DATEV begleitet die Mitglieder bei der digitalen Transformation. Welche Auswirkungen diese Transformation auf Cyber-sicherheit und Datenschutz hat, lesen Sie in der September-Ausgabe. ●

KERSTIN PUTSCHKE

Chefredakteurin DATEV magazin

E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht kommt zum 1. Januar 2025. Registrieren Sie sich bereits jetzt auf der E-Rechnungsplattform. Auf der Registrierungsseite wählen Sie das Klickfeld „DATEV-Mitglied“ aus.
go.datev.de/e-rechnungsplattform-registrierung

KI-Anwendungen testen

Sie wollen generative künstliche Intelligenz in einem experimentellen Stadium und sicheren Raum testen? Der Einspruchsgenerator und DATEV-GPT sind erste Modelle, weitere Anwendungen folgen.
www.datev.de/ki-werkstatt

Fachkräfte gewinnen, binden und entwickeln

Die angespannte Situation am Arbeitsmarkt wird sich so schnell nicht ändern. Daher ist es umso wichtiger, Personal zu binden und die eigene Kanzlei attraktiv aufzustellen.
www.datev.de/fachkraefte-gewinnen

Perspektiven



06 Miteinander reden zahlt sich aus

Viele Kanzleien spüren den stärker werdenden Druck der fehlenden Fachkräfte. Mit einer neuen Kampagne und Unterstützung für den Berufsstand wollen wir das Thema gemeinsam angehen.

Praxis

21 Die Zweifel beheben

Im Rahmen einer Betriebsprüfung kommt es häufig zu einer Ausbeutekalkulation, obgleich für die Finanzbehörde ein Untersuchungsgrundsatz besteht, bei dem alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den betroffenen Unternehmer günstigen Umstände zu berücksichtigen sind.



24 Haftung des Berufsträgers

Auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können für die Steuerschulden des Mandanten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass ihr Handeln als strafbare Beihilfetat nach der Abgabenordnung zu bewerten ist.

27 Den Steuerwettbewerb regeln

Durch Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie kommen auf Unternehmen mit internationaler Ausrichtung Herausforderungen zu.



Titelthema

Berufsstand und künstliche Intelligenz

08 KI als Erfolgsfaktor

Die Integration von künstlicher Intelligenz eröffnet eine Perspektive, die nicht nur Veränderungen, sondern auch signifikante Vorteile für den Berufsstand mit sich bringen kann.

11 Mit Sorgfalt agieren

Beim Einsatz von KI ist eine verantwortungsvolle Nutzung der neuen Technologie geboten, um nicht Effizienzsteigerungen gegen neue Risiken einzutauschen.

14 KI unterstützt die Wirtschaftsprüfung

Für Wirtschaftsprüfer spielt die Identifizierung von Unrichtigkeiten oder Auffälligkeiten in den Finanzbuchhaltungsdaten eine essenzielle Rolle. KI kann hier helfen.

16 Generative KI – rechtliche Herausforderungen

Generative künstliche Intelligenz hat sich rasant entwickelt und stellt damit auch Juristen vor neue Herausforderungen.

18 Wie Legal Tech die Anwaltsarbeit revolutioniert

Im Interview spricht Michael Friedmann, Experte im Bereich Legal Tech und Gründer von QNC, über die aktuelle Umsetzung und die Vorteile von Legal Tech in Anwaltskanzleien.



30 Digital beurkunden

Auch bei Notaren schreitet die Digitalisierung unaufhaltsam fort. So sind hierzulande mittlerweile Online-Gründungen und digitale Beurkundungstermine mit gesellschaftsrechtlichem Bezug möglich.



Aus der Genossenschaft

33 Mit viel Engagement und Herzblut

Seit 35 Jahren verzichtet DATEV auf Weihnachtsgeschenke für Kunden und Geschäftspartner. Stattdessen wird das Geld für integrative Einrichtungen und soziale Projekte im gesamten Bundesgebiet verwendet.

Kanzleimanagement

34 Kein Aktionismus

Künstliche Intelligenz hat das Potenzial, die Zukunft der Steuerberatung intelligenter, effizienter und kundenorientierter zu gestalten.



36 KLARTEXT – Generation ChatGPT

Viele Unternehmen setzen KI auf den Weiterbildungsplan – auch DATEV. Wir alle kennen mittlerweile die Chancen und Risiken. Guter Umgang sei gelernt.



Produkte & Services

37 Tipps zur Prozessoptimierung in Kanzleien

Die Arbeitsbelastung in Steuerberatungskanzleien ist hoch. DATEV hat fünf zentrale Geschäftsbereiche durchleuchtet und gemeinsam mit Kanzleien Tipps ausgearbeitet, die Ihre Kanzleiprozesse optimieren.



37 Impressum

Unter UNS

38 „Ich liebe meine Freiheit“

Um die Anliegen seiner Mandanten wirklich im Kern zu verstehen, sammelt Frank Bischof von ihnen viele Informationen. Denn vor ihm sitzt niemals nur eine Schreinerei, ein Friseursalon oder der Lieblingsbäcker von nebenan, sondern immer ein Mensch mit individuellen Wünschen und Bedürfnissen.



VORSCHAU
AUSGABE
09 / 24

Titelthema

Datenschutz und IT-Security

Die technologischen Entwicklungen schreiten voran und mit ihnen der Bedarf an Datenschutz und Informationssicherheit. Was zur Risikominimierung zu beachten ist.



Miteinander reden zahlt sich aus

Fachkräfteinitiative | Viele Kanzleien spüren den stärker werdenden Druck der fehlenden Fachkräfte. Mit einer neuen Kampagne und Unterstützung für den Berufsstand wollen wir das Thema gemeinsam angehen.

Selten wird die Lektüre der Tagespresse so schnell offensichtlich, wie es mir neulich begegnet ist. Gerade hatte ich die Überschrift gelesen: „Knapp ein Drittel der Ärztinnen und Ärzte ist 55 Jahre und älter“. Als ich später zum Essen verabredet war, begegnete mir zufällig mein Hausarzt. Freundlich grüßend, kam mir die Schlagzeile wieder in den Sinn: Auch er dürfte in den nächsten Jahren altersbedingt aus dem Berufsleben ausscheiden. Der medizinische Nachwuchs bleibt zwar zahlenmäßig gleich – aber er wird nicht annähernd den Bedarf in den Praxen und Krankenhäusern decken können. Eine demografische Entwicklung, die sich lange angekündigt hat und die sich auch in anderen Branchen zeigt.

Engpässe werden deutlich

Wenn wir auf unseren Berufsstand schauen, sehen wir ein ähnliches Bild. Die Bundesagentur für Arbeit bewertet einmal jährlich die Fachkräftesituation am Arbeitsmarkt anhand verschiede-

ner Indikatoren. Diese sogenannte Engpassanalyse ergibt für einige Berufsgruppen einen besonders kritischen Wert – die Steuerberater zählen dazu. Vor allem bei der Relation zwischen offenen Stellen und Arbeitssuchenden sowie der Vakanzzeit sind die Anzeichen eines Engpasses mehr als deutlich.

Wir müssen daher das Heft selbst in die Hand nehmen und dafür sorgen, dass wir nicht nur Mitarbeiter halten, sondern auch dem Nachwuchs den Weg in die Kanzleien ebnen. Ausbilden ist nunmehr Pflicht, keine Kür. Dabei müssen wir die jungen Zielgruppen anders ansprechen, als wir es selbst möglicherweise gewohnt sind. Wir sollten wahrnehmen und akzeptieren, dass sie in einer anderen Welt groß geworden sind, mit anderen Herausforderungen und anderen Chancen. Ob Klimawandel oder Digitalisierung, ob politische Unsicherheiten oder die KI im Alltag: Ihr Umfeld ist ein anderes als das, in dem wir aufgewachsen und geprägt worden sind. Und sie kommunizieren ganz anders als wir, in jeder Hinsicht. Das gilt nicht nur für die Sprache – das war bei uns sicher auch so –, sondern auch für die Medien. TikTok, Instagram oder YouTube werden nicht nur in der Freizeit genutzt, sondern auch, um sich zu informieren – gleich ob politisch oder beruflich.

Informieren zahlt sich aus

Für das Gewinnen der Fachkräfte von morgen bedeutet das: digitale und zugleich persönliche Ansprache, Recruitainment, schnelle, spannende Formate. Deswegen haben wir eine gemeinsame Initiative mit der Bundessteuerberaterkammer und dem Deutschen Steuerberaterverband gestartet: Die Imagekampagne zahltsichausbildung.de soll die Ausbildung zum Steuerfachangestellten bekannter machen und die Attraktivität des gesamten Berufsbilds steigern.

Denn: Irgendwas mit Steuern machen, das klingt erst einmal nicht so spannend. Zumal dann nicht, wenn ältere Leute – und dazu gehöre ich definitiv aus der Perspektive meiner Kinder und deren Freunde – diesen Beruf erklären wollen. Genau da setzt die Imagekampagne an: Die Arbeit in einer Steuerberatungskanzlei, die zahlt sich aus, und zwar in jeder Hinsicht. Weil die jungen Leute dort mit digitalen Zukunftstechnologien arbeiten und das jeden Tag. Weil die Arbeit vielfältig ist. Und weil sie sich um ihren Job keine Sorgen machen müssen. Alles Punkte, die der Generation Z nachweislich wichtig sind.

Kommunikation digital, aber authentisch

Unser Job ist es, ihnen nahezubringen, dass sie genau das von uns in den Kanzleien erwarten können. Und wir müssen diese Infos dort platzieren, wo der potenzielle Nachwuchs unseres Berufsstands sich jeden Tag bewegt: auf Social-Media-Kanälen, auf YouTube oder bei Spotify. Die Imagekam-

pagne, die in diesen Wochen anläuft, wird deswegen laut, bunt und aufmerksamkeitsstark sein und die Sprache der Generation Z sprechen. Und wir hoffen, dass wir damit möglichst viele neue Fachkräfte für die Kanzleien von morgen gewinnen. Dazu gehört aber auch, dass Sie sich darauf einlassen – was nicht bedeutet, dass nicht auch Sie authentisch sein sollen. Und wir lassen Sie nicht allein.

Fachkräfte gewinnen

Es gibt noch eine zweite, eine Unterstützungskampagne. Sie richtet sich an Steuerberatungskanzleien und hilft Ihnen dabei, Fachkräfte zu gewinnen, zu binden und weiterzuentwickeln. Auf der Website der Kampagne www.initiative-gemeinsam-handeln.de finden Sie dafür zahlreiche Tipps. Dort können Sie auch erfahren, welche Schritte Sie gehen sollten, um die Zufriedenheit im Team zu erhöhen. Übrigens: Den ersten Schritt können Sie schon jetzt tun, nachdem Sie diesen Beitrag gelesen haben. Tragen Sie Ihre freien Ausbildungsstellen in der Stellenbörse ein, die Sie auf der Website der Kampagne „GEMEINSAM handeln“ finden. Und sagen Sie es weiter, damit auch Ihre Kollegen aus dem Berufsstand von der neuen Kampagne erfahren.

Denn über allem steht: Wir sollten nicht über die jeweils andere Generation reden, sondern mit ihr. In einer Sprache, die allen Seiten vielleicht nicht immer liegt, aber die alle verstehen. Nur so können wir nicht nur die Schlagzeilen verändern, sondern auch die Zukunft unserer Branche positiv beeinflussen. ●



PROF. DR. ROBERT MAYR

CEO der DATEV eG

Nürnberg, im Juni 2024

FOLGEN SIE MIR AUF ...

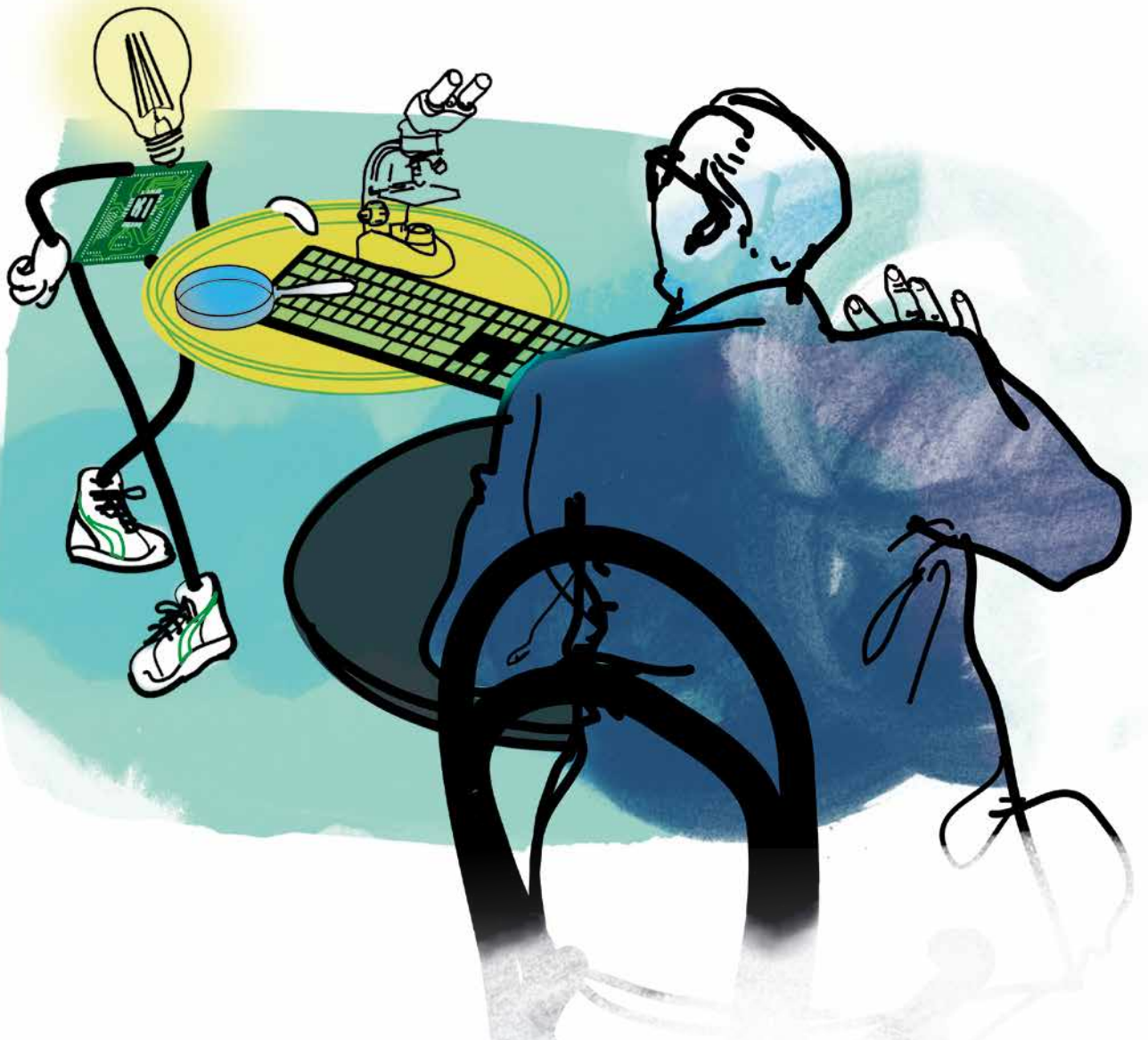


LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-robert-mayr

KI als Erfolgsfaktor

Innovationsmotor Mittelstand | Die Integration von künstlicher Intelligenz eröffnet eine Perspektive, die nicht nur Veränderungen, sondern auch signifikante Vorteile für den Berufsstand mit sich bringen kann.

Dr. Vanessa Just



Auch Deutschland schwimmt auf der KI-Welle mit. Die Investitionen und Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz (KI) in Deutschland sind umfassend und zielführend ausgerichtet. Mit der KI-Strategie der Bundesregierung, die eine Förderung von rund 5 Milliarden Euro bis 2025 vorsieht, probiert Deutschland, sich als ein führendes Zentrum für ethische KI und fortschrittliche Automatisierungstechnologien zu positionieren. Diese Strategie ist

besonders relevant für den Mittelstand, der die Möglichkeit erhält, neueste KI-Technologien zur Optimierung von Produktions- und Ablaufprozessen, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Compliance einzusetzen. Die starke Forschungsinfrastruktur, unterstützt durch Institutionen wie die Fraunhofer-Gesellschaft und die Max-Planck-Gesellschaft, fördert zudem die Entwicklung von Spitzenforschung zu KI.

Deutschland im KI-Wettbewerb

Im globalen Kontext sieht sich Deutschland zunehmender Konkurrenz von Ländern wie Indien und Südkorea gegenüber, die ebenfalls stark in KI-Innovationen investieren. Die zukünftige Herausforderung für Deutschland wird darin bestehen, nicht nur in der technologischen Entwicklung, sondern auch in der ethischen Anwendung von KI führend zu bleiben. Dies erfordert kontinuierliche Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie eine enge Zusammenarbeit zwischen Regierung, Wissenschaft und Wirtschaft.

EU AI Act

Auch durch regulatorische Anforderungen können ethische und technologische Dilemmata rund um KI eingedämmt werden. Die Implementierung von Technologie kann dabei nicht in einem rechtsfreien Raum stattfinden. Der EU AI Act, die erste Rechtsvorschrift, die sich mit den Risiken der KI weltweit befasst, wurde im März 2024 nach der Abstimmung im Europäischen Parlament formal verabschiedet und tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die meisten Bestimmungen werden nach einer Frist von zwei Jahren wirksam. Der EU AI Act soll laut EU „sicherstellen, dass KI-Systeme, die auf den europäischen Markt gebracht und in der EU eingesetzt werden, sicher [sind] und die Grundrechte und Werte der EU respektieren“ (EU, 2023). Der EU AI Act betrifft alle Sektoren und Unternehmen (außer ein paar wenigen Ausnahmen wie zum Beispiel militärischen Einrichtungen oder Forschungsinstituten), die mit KI-Systemen arbeiten, die „in der EU in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden“ (EU, 2023).

Wandel der Berufe

In einer Zeit, in der technologische Innovationen wie KI eine immer größere Rolle in verschiedenen Berufsfeldern spielen, sind Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte gleichermaßen von den Auswirkungen dieser Technologie betroffen. Insgesamt bietet die Integration von KI-Technologien in der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Rechtsberatung erhebliche Mehrwerte, die dazu beitragen können, die Effizienz zu steigern, die Analyse und Entscheidungsfindung zu verbessern und die Kundenbetreuung zu personalisieren. Während einige die potenziellen Vorteile von KI für Effizienz und Genauigkeit hervorheben, gibt es auch Bedenken hinsichtlich des möglichen Verlusts von Arbeitsplätzen und der Veränderung der traditionellen Beratungslandschaft. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Mehrwerte Technologie liefert, um zukunftsfähiger zu sein und dem Fachkräftemangel

entgegenzuwirken. In jedem Fall ist es für Fachkräfte in diesen Branchen wichtig, sich kontinuierlich über neue Technologien zu informieren und ihre Fähigkeiten entsprechend anzupassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und die sich entwickelnden Anforderungen ihrer Kundinnen und Kunden zu erfüllen.

Effiziente Lösungen für Steuer-Compliance

Was sowohl Organisationen als auch Regulatoren vor erhebliche Herausforderungen stellt, ist zudem die Tatsache, dass die Compliance-Anforderungen in Unternehmen stetig steigen. Unternehmen sehen sich mit einem Mangel an Ressourcen, einer Flut von Neuerungen sowie der Notwendigkeit konfrontiert, Prüfungssicherheit zu gewährleisten und Haftungsrisiken zu minimieren, während sie gleichzeitig unter erheblichem Kostendruck stehen. Überraschenderweise steht ein effizienteres Compliance-Management nicht an oberster Stelle der Agenda, wenn es darum geht, Unternehmensprozesse zu optimieren – ein im Grunde genommen ungenutztes Potenzial. Auf der Seite der Regulatoren und Behörden besteht die Herausforderung darin, mit den eigenen Regulationen Schritt zu halten und gleichzeitig eine technisch zeitgemäße und manipulationssichere Infrastruktur zu gewährleisten.

Obwohl zahlreiche Tools zur Verfügung stehen, setzen diese selten an der kritischsten Stelle an: der Qualität des Dateninputs. Ein mangelhafter Input führt unweigerlich zu fehlerhaftem Output. Das unterstreicht die Notwendigkeit der Qualität der Eingangsdaten für die Effektivität der Compliance-Tools.

Insgesamt bietet die Integration von KI-Technologien erhebliche Mehrwerte.

Vereinfachung komplexer Tarifierung

In einem Umfeld, in dem die Anforderungen an die steuerliche Compliance zunehmend komplexer werden, können Unternehmen, die international agieren, von der Automatisierung von Umsatzsteuer- und Zollprozessen profitieren. Die Automatisierung ermöglicht es, in Echtzeit die für die EU-27, Großbritannien und Schweiz geltenden Steuersätze auf Artikelenebene zu ermitteln, und berücksichtigt dabei auch länderspezifische Ermäßigungen und Ausnahmen. Produkten werden dafür im ersten Schritt auf Basis des Zolltarifs gültige TARIC-Codes (beziehungsweise UKGT, TARES) zugewiesen. Durch die KI-unterstützte Automatisierung werden bisher manuell-intensive Prozesse wie die Zolltarifierung erheblich beschleunigt und vereinfacht. Die technische Umsetzung beruht darauf, eine genaue und zuverlässige Datenbasis zu schaffen, die ständig aktualisiert wird, um Änderungen in den steuerrechtlichen Bestimmungen widerzuspiegeln. Diese kontinuierliche Aktualisierung ist entscheidend, da sie Unternehmen die Sicherheit gibt, stets den neuesten gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

KI und Expertenwissen

Die Tarifierung von Produkten ist ein komplexer Prozess, der Fachwissen und Aktualität erfordert, besonders in einem vielschichtigen, internationalen Handelskontext. Dabei kann KI helfen, diesen Prozess zu optimieren. Ein entscheidender Aspekt des Systems ist die Integration eines Teams aus Inhouse-Tarifierungsexperten, die zusammen mit der KI die Genauigkeit und Verlässlichkeit der Daten gewährleisten. Diese Kombination aus fortschrittlicher Technologie und menschlichem Fachwissen ermöglicht eine präzise Analyse der Produktinformationen und die automatische Zuweisung der zutreffenden Zolltarif-Codes. Der Einsatz von KI unterstützt dabei, große Datenmengen effizient zu verarbeiten. Gleichzeitig sorgt das Expertenteam dafür, dass die finalen Zuweisungen den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und etwaige Unstimmigkeiten, die die KI nicht eigenständig lösen kann, geklärt werden.

Zukunftsfähig sein und bleiben

KI gehört zu den wichtigsten Treibern des Wandels von Arbeit. Zukunftsfähig zu bleiben und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, das sind auch für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte neue Aufgaben, die durch KI (mit-)bewältigt werden können. Es sollte jedoch nicht nur auf die technologischen Neuerungen und technische Machbarkeit geblickt, sondern auch die (zukünftige) Beziehung zwischen Steuerberatern und ihren Mandanten betrachtet werden.

Veränderte Mandantenbeziehung

Die Einführung KI-gestützter Tools und Software-Lösungen in der Steuerberatung hat zweifellos Auswirkungen auf die Rolle der Mandanten. Auf den ersten Blick könnte man befürchten, dass KI-Technologien dazu führen könnten, dass Steuerberater ihre Rolle bei der Steuerplanung und -vorbereitung verlieren. Allerdings bieten diese Technologien eine Befreiung von komplexen Aufgaben, indem sie die Effizienz steigern und die Genauigkeit verbessern. Durch den Einsatz von KI-basierten Buchhaltungs-Software-Lösungen können zeitaufwendige und repetitive Aufgaben automatisiert werden. Dies ermöglicht es dem Berufsstand, sich auf anspruchsvollere Aufgaben zu konzentrieren, die menschliches Urteilsvermögen und Fachwissen erfordern, wie etwa die Interpretation der finanziellen Daten und die Beratung der Mandanten. Darüber hinaus bieten KI-gestützte Tools eine verbesserte Analyse und Entscheidungsfindung, indem sie

KI-Technologien bieten eine Befreiung von komplexen Aufgaben, indem sie die Effizienz steigern und die Genauigkeit verbessern.

große Datenmengen schnell verarbeiten und Muster sowie Trends erkennen können. Dies ermöglicht es zum Beispiel Steuerberatern, fundiertere und präzisere Beratungsdienstleistungen anzubieten, die ihren Mandanten einen echten Mehrwert bieten. Die Zusammenarbeit mit dem Mandanten

über digitale Software-Lösungen stellt generell eine Arbeitserleichterung dar. Vereinheitlichte Prozessabläufe, die nach klar definierten Regeln erfolgen, vermeiden Rückfragen, sparen Arbeitszeit und verbessern insgesamt den Kontakt mit dem Mandanten. So schafft KI-basierte Software, die von Kanzlei und Mandant gemeinsam genutzt wird, Transparenz – eine wichtige Basis für den Aufbau einer vertrauensvollen Steuerberater-Mandanten-Beziehung. Für den Steuerberater bedeutet das KI-basierte Prozessmanagement zugleich eine Produktivitätssteigerung, da

Prozesse ausgelagert werden. Der Mandant lädt selbstständig Dokumente hoch und nutzt standardisierte Abläufe. Ebenso ermöglicht KI, dass Prozesse vereinheitlicht werden, sodass die Kanzleimitarbeiter nach den gleichen Grundsätzen arbeiten. Dies dient nicht nur der Qualitätssicherung in der Steuerberatungskanzlei, sondern erspart auch Kontrollen.

Fazit

Die Integration von KI in den Berufsstand bietet erhebliche Chancen, jedoch erfordert sie auch eine Balance zwischen technologischen Innovationen und menschlichem Fachwissen. Es ist entscheidend, dass Fachkräfte kontinuierlich ihre Fähigkeiten erweitern und sich an die sich wandelnden Anforderungen anpassen. Nur so können sie die Potenziale der KI vollständig nutzen und gleichzeitig die Qualität und Vertrauenswürdigkeit ihrer Dienstleistungen aufrechterhalten. ●

DR. VANESSA JUST

Gründerin von juS.TECH, einem KI-Start-up mit Fokus auf Nachhaltigkeit. Sie ist Unternehmerin und Expertin im Bereich Business Administration, Wirtschaftsingenieurwesen und künstliche Intelligenz. Darüber hinaus ist sie Mitglied des Vorstands des KI Bundesverbands.

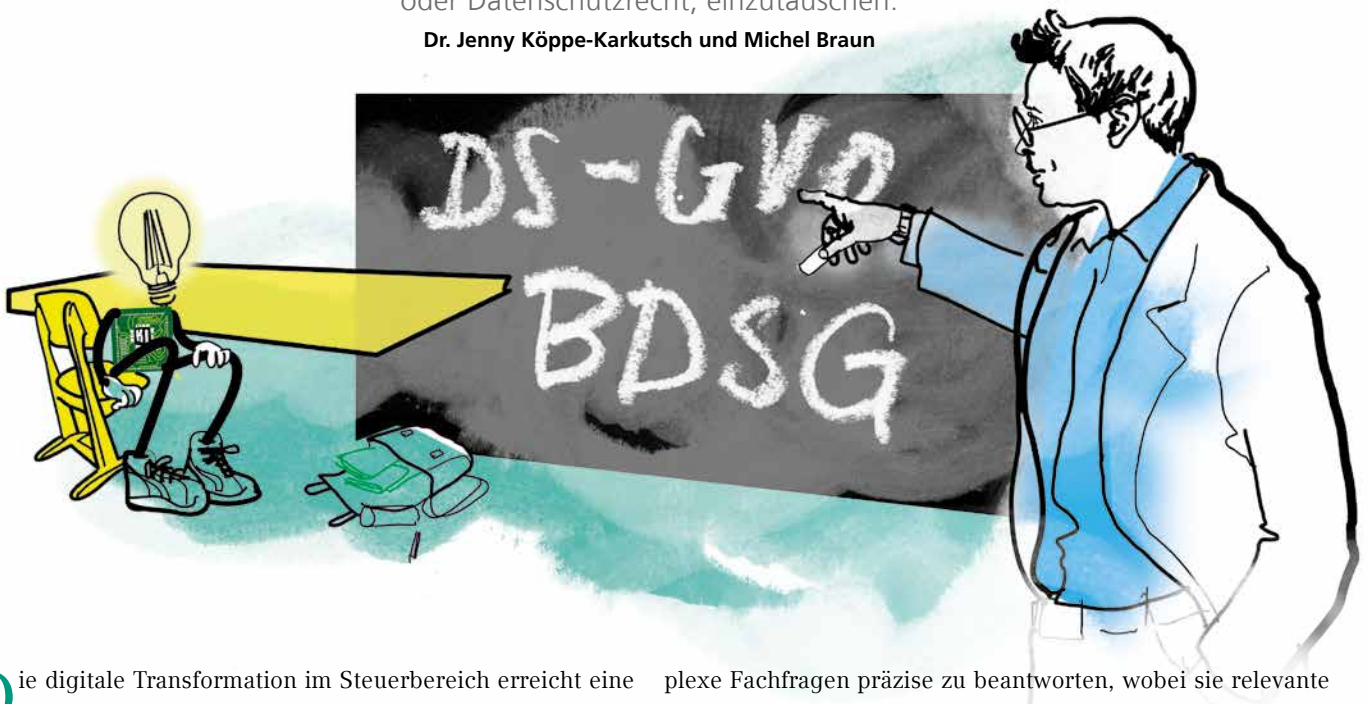
MEHR DAZU

DATEV-Fachbuch „So nutzen Sie die Digitalisierung für Ihr Unternehmen“, 3. Auflage, www.datev.de/shop/35872

Mit Sorgfalt agieren

KI in der Steuerberatung | Trotz aller Euphorie über den Einsatz von KI ist eine verantwortungsvolle Nutzung der neuen Technologie geboten, um nicht Effizienzsteigerungen gegen neue, schwer vorhersehbare Risiken, etwa im Urheber- oder Datenschutzrecht, einzutauschen.

Dr. Jenny Köppe-Karkutsch und Michel Braun



Die digitale Transformation im Steuerbereich erreicht eine neue Dimension: Künstliche Intelligenz (KI), insbesondere generative KI in Form von Large Language Models (LLM), verspricht durch ihre Fähigkeit, unstrukturierte Daten wie Texte, Präsentationen oder Webcasts zu verarbeiten, erhebliche Automatisierung und Effizienzsteigerungen. Doch so verlockend die Aussicht auch sein mag, direkt einen Account bei einem großen Anbieter zu erstellen und eigene Daten zu verwenden, das birgt Risiken, vor allem wenn man Datenschutz und Urheberrecht betrachtet. Selbst wenn diese rechtlichen Hürden genommen sind, bleibt die Herausforderung für das Qualitätsmanagement bestehen, insbesondere bei steuerspezifischen Anwendungen mit Chatbots, die sich stetig ändernden rechtlichen Grundlagen unterliegen.

Generative KI im Steuerbereich

Im Steuerbereich transformiert generative KI, etwa durch den Einsatz von Chatbots, die Arbeitsweise von Steuerabteilungen. Basis-Chatbots wie zum Beispiel ChatGPT oder Google Gemini, die mit umfangreichem Allgemeinwissen trainiert sind, erleichtern alltägliche Aufgaben, etwa Dokumente zusammenfassen, E-Mails erstellen oder Präsentationsinhalte generieren. Spezialisierte Tax Chatbots nutzen Retrieval Augmented Generation (RAG), um auf steuerliches Fachwissen zuzugreifen und kom-

plexe Fachfragen präzise zu beantworten, wobei sie relevante Dokumente systematisch auswerten. Darüber hinaus ermöglichen LLM die Automatisierung von Prozessen, die unstrukturierte Daten beinhalten, und tragen zu einem verbesserten Wissensmanagement bei. Für den Steuerbereich empfiehlt sich ein schrittweiser Einsatz von generativer KI, beginnend mit allgemeinen Chatbots, um zunächst ein Verständnis für die Möglichkeiten und Grenzen dieser Technologie zu entwickeln.

Datenschutz bei der Anwendung von KI

In der Steuerpraxis greifen Fachleute zur Nutzung von generativer KI derzeit in der Regel auf fortgeschrittene LLM zurück, wie sie von Unternehmen wie OpenAI, Alphabet oder Aleph Alpha angeboten werden. Diese Modelle, auch als Foundational Models bekannt, werden nicht mit spezifischen, firmeneigenen Daten trainiert, sondern basieren auf einer breiten Wissensgrundlage. Sie fungieren nicht nur als Basis-Chatbots zur Vereinfachung von Routinetätigkeiten, sondern bilden auch die Grundlage für steuerspezifische Anwendungen wie spezialisierte Tax Chatbots und LLM-basierte Prozessautomatisierung. Trotz ihrer Effizienz und Leistungsfähigkeit kann die Nutzung solcher Modelle auch spezifische Risiken bergen. Häufig geäußerte Bedenken in diesem Zusammenhang beinhalten die potenzielle Nutzung der eingegebenen Daten für Trainingszwecke des Modells selbst, was

zu unbeabsichtigten Datenschutzverletzungen führen kann. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Anbieter der Modelle Zugang zu vertraulichen Nutzerdaten erhalten und diese auswerten. Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Modelle ist problematisch, da sie Rückschlüsse auf die Identität der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen können.

Datenschutzrisiken managen?

Eine zentrale Entscheidung beim Aufbau von KI-Lösungen für das eigene Unternehmen unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist die Frage nach der Infrastruktur. Hierbei gibt es zwei grundlegende Möglichkeiten: Das Hosting der benötigten KI-Modelle in der eigenen Infrastruktur oder den Zugang via AI as a Service von einem vertrauenswürdigen Anbieter. Bei der ersten Variante wird das KI-Modell in der eigenen Infrastruktur betrieben, entweder auf eigenen Servern – üblicherweise mit Open-Source-Modellen – oder durch die Verwendung populärer Modelle in einer vertrauenswürdigen Cloud. Zum Beispiel lassen sich die KI-Modelle von OpenAI über die Azure Cloud von Microsoft nutzen. Der Aufbau einer eigenen KI-Infrastruktur im Unternehmen erfordert entsprechendes Know-how und kann mit erheblichem Aufwand und hohen Kosten verbunden sein.

Abgesicherte Infrastruktur

Die zweite Variante, AI as a Service, bietet Zugang zu LLM über die Infrastruktur eines vertrauenswürdigen Dienstleisters. Dies erspart den Aufbau entsprechender eigener KI-Kompetenzen und -Infrastruktur. Sinnvoll ist die Auswahl eines Anbieters, der die spezifischen Anforderungen der Steuerbranche versteht. Ein Beispiel hierfür ist plAIground, eine KI-Plattform speziell für den Steuerbereich, die von einem Joint Venture der Steuerberatungsgesellschaften WTS und PSP entwickelt wurde und in dessen abgesicherter Infrastruktur betrieben wird. Die Plattform bietet verschiedene Anwendungen, vom Zugriff auf die Basisfunktionen über speziell konfigurierte Steuer-Chatbots zu verschiedenen Themen bis zur Nutzung eigener Unternehmensdaten in einem abgesicherten eigenen Bereich des Tools. Neben der Infrastrukturentscheidung gibt es zahlreiche weitere Überlegungen, die bei Einführung von KI-Anwendungen angestellt werden sollten. Hierzu gehören neben der Risikoeinschätzung in Bezug auf die Infrastruktur sowie Überlegungen zwischen dem Kauf und der Eigenentwicklung von Produkten oder Dienstleistungen unter anderem eine genaue Untersuchung der verarbeiteten Daten sowie deren Entwicklung über die Zeit und eine Bewertung der potenziellen Risiken bei fehlerhaftem Output. Die Analyse personenbezogener Daten und die Möglichkeiten ihrer Anonymisierung vor der Verarbeitung sind zentral. Ebenso sind eine Schwellwertanalyse zur Feststellung der Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung und die Bewertung von Restrisiken wichtig. Ergänzend sind die Protokollierung von Daten, die Klärung formaler datenschutzrechtlicher Aspekte wie Verantwortlichkeiten, Vertragsbeziehun-

gen, technisch-organisatorische Maßnahmen und Prozesse für die Einhaltung von Datenschutzvorgaben essenziell. Intern sollten Richtlinien für die Nutzung und Verarbeitung von KI-Daten festgelegt, dokumentiert und regelmäßig aktualisiert werden, um Transparenz, Sicherheit und Datenschutzkonformität zu gewährleisten.

Urheberrecht

In den letzten Monaten hat sich die Berichterstattung über Klagen von Autoren und Medienunternehmen, wie der New York Times, gegen KI-Unternehmen aufgrund von Urheberrechtsverletzungen gehäuft. Diese Entwicklung weckt bei einigen Nutzern von KI-Technologien die Sorge, gegen das Urheberrecht zu verstoßen und Strafen zu riskieren. Die Einordnung dieser Fälle erfordert eine Unterscheidung zwischen dem Training von KI durch große KI-Anbieter wie OpenAI und Alphabet auf der einen Seite und der Nutzung von KI-Anwendungen, beispielsweise durch Steuerberatungskanzleien, auf der anderen Seite. Die genannten Fälle, in denen Verlage und Autoren klagen, betreffen das Training von KI-Anwendungen durch KI-Anbieter, wenn die Vermutung besteht, dass deren Technologien urheberrechtlich geschützte Inhalte unrechtmäßig verwenden. Nutzer von KI-Anwendungen wie ChatGPT hingegen sollten laut einer aktuellen Zusammenfassung des Bundesjustizministeriums sicherstellen, dass die vom jeweils genutzten KI-Tool generierten Inhalte keine erkennbaren urheberrechtlich geschützten Werke enthalten. Werden Inhalte, die zu nah am Original sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben, liegt eine Rechtsverletzung vor. Sind die ursprünglich urheberrechtlich geschützten Werke in den Ergebnissen nicht mehr erkennbar, dürfen die KI-generierten Ergebnisse jedoch frei verwendet werden.

Rechtliche Grauzone

Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Szenarien bleibt derzeit eine rechtliche Grauzone. Für Nutzer, die etwa ein LLM nutzen, um aus vorhandener, urheberrechtlich geschützter steuerlicher Fachliteratur neue Texte oder anderweitige Inhalte zu generieren, empfiehlt es sich, den neu entstandenen Text möglichst weit vom Original abweichen zu lassen, wozu auch entsprechende Anweisungen an das KI-Modell gegeben werden können. Wo notwendig beziehungsweise sinnvoll, sollten, wie bereits in der Zeit vor generativer KI üblich, entsprechende Quellenangaben aufgenommen werden. Nicht urheberrechtlich geschützt sind laut dem Bundesministerium für Finanzen übrigens Verwaltungsanweisungen wie BMF-Schreiben, die oft als Basis für steuerliche Fachveröffentlichungen dienen. Trotz dieser Vorsichtsmaßnahmen bleibt ein Restrisiko bestehen, dass die vom KI-Modell generierten Ergebnisse ohne Wissen des Nutzers urheberrechtlich geschütztes Material enthalten. Um die Verunsicherung der Nutzer zu mindern, bieten einige KI-Anbieter inzwischen Schutzmaßnahmen an. So hat beispielsweise Sam Altman, CEO von OpenAI, im November 2023 den OpenAI Copyright Shield

für Unternehmenskunden vorgestellt. Hierbei verpflichtet sich OpenAI, potenzielle Kosten bei rechtlichen Ansprüchen wegen Urheberrechtsverletzungen gegen die Nutzer seiner Enterprise Services zu übernehmen. Damit schließt sich OpenAI einer Reihe von Technologieunternehmen wie Amazon, Microsoft und IBM an, die ihren Nutzern ähnliche Garantien gewähren. Dies kann eine sinnvolle Überbrückung darstellen, bis die Rechtslage eindeutiger ist. Die maßgebliche Richtlinie zu Urheberrechtsschutz im EU-Recht wird 2026 überprüft. Aus Nutzersicht ist zu hoffen, dass hierbei auch der Urheberrechtsschutz im Zusammenhang mit KI-generierten Inhalten klar berücksichtigt wird.

Qualitätssicherung bei der Arbeit mit Tax Chatbots

Tax Chatbots nutzen LLM, die mit steuerspezifischen Dokumenten angereichert werden, um präzise Antworten auf Nutzerfragen zu liefern. Die Antworten der Chatbots basieren auf den Inhalten der hinterlegten Dokumente und geben die entsprechenden Quellen an. Damit können sie zu deutlich mehr Effizienz bei der Beantwortung steuerlicher Fragestellungen beitragen. Die Implementierung solcher steuerspezifischer Chatbots erfordert jedoch mehr als ein einmaliges Set-up, da sich steuerrechtliche Rahmenbedingungen häufig ändern. Eine kontinuierliche Aktualisierung der hinterlegten Inhalte ist unerlässlich, was eine enge Zusammenarbeit zwischen dem IT-Team und Steuerexperten sowie klar definierte Prozesse voraussetzt. So muss bei neuen Richtlinien oder Gesetzesänderungen das Fachteam umgehend das IT-Team informieren, das die neuen Informationen beziehungsweise Dateien in den Chatbot integriert und für die maschinelle Verarbeitung aufbereitet sowie nicht mehr aktuelle Inhalte entfernt. Zusätzlich kann die Qualitätssicherung zum Beispiel durch den Einsatz von sogenannten Knowledge Graphs unterstützt werden, die die Beziehungen und Metadaten der hinterlegten Daten visualisieren. Die im Knowledge Graph hinterlegten Informationen müssen ebenfalls aktualisiert werden, um die Relevanz und Genauigkeit der Chatbot-Antworten zu erhalten. Auch wenn zukünftig möglicherweise ein Teil dieses Prozesses, wiederum auch mithilfe von KI, automatisiert werden könnte, erfordert die Qualitätssicherung derzeit und wahrscheinlich auch zukünftig den laufenden Input der Steuerexperten und die umgehende Umsetzung durch die IT-Experten. Der Aufbau und vor allem die Maintenance eines steuerlichen Experten-Chatbots kann daher eine komplexe Aufgabe darstellen, die sowohl fachliches als auch technologisches Know-how erfordert. Wer solche Lösungen selbst erstellen möchte, benötigt umfassende Kenntnisse in beiden Bereichen. Bei der Lizenzierung vorgefertigter Lösungen, die als AI as a Service angeboten werden, können Unternehmen erheblich von Synergieeffekten der Anbieter profitieren.

Fazit und Ausblick

Die Nutzung modernster KI-Technologie bietet enorme Chancen für den Steuerbereich. Insbesondere vor dem Hintergrund

des Fachkräftemangels und der stetig zunehmenden Regulierung erscheint der Einsatz von KI nahezu unvermeidlich. Trotz aller Euphorie ist eine verantwortungsvolle Nutzung von KI-Technologien entscheidend, um Effizienzsteigerungen nicht gegen neue, schwer vorhersehbare Risiken einzutauschen. Weitere relevante Themen sind unter anderem die ethisch verantwortungsvolle Nutzung von KI im Unternehmen sowie die Ausbildung der Mitarbeiter, die KI nutzen sollen. Grundsätzlich ist es ratsam, bei Fragen zur verantwortungsvollen Nutzung von KI im Steuerbereich, mit Experten auf diesem Gebiet zusammenzuarbeiten – sei es die Tax-Technology-Abteilung im eigenen Unternehmen, ein Anbieter von spezieller Steuer-Software im Bereich KI – und Berater mit Expertenwissen an der Schnittstelle von Steuern und KI und vor allem den Datenschutzbeauftragten mit einzubeziehen. Auf jeden Fall sollten Risiken aus der Nutzung von KI von Anfang an adressiert und nicht ignoriert werden. ●

DR. JENNY KÖPPE-KARKUTSCH

Director · Global Transformation & AI | Digital Transfer Pricing & AI bei der WTS Group am Standort in Nürnberg

MICHEL BRAUN

Partner, Chief AI Officer · Global Transformation & AI | Digital Transfer Pricing & AI bei der WTS Group am Standort in Düsseldorf

DATEV KI-WERKSTATT

Auch DATEV hat einen AI Playground, die KI-Werkstatt, eine Online-Plattform speziell für Mitglieder, Kammern, Verbände und Partner, die in einer abgesicherten Infrastruktur betrieben wird. Die KI-Werkstatt bietet KI-basierte Prototypen rund um die Steuerberatung, die getestet werden können und die bei entsprechendem Feedback zu Produkten ausgebaut werden.

www.datev.de/ki-werkstatt

MEHR DAZU

finden Sie unter www.datev.de/datenschutz-angebote und www.datev.de/ki

Lernvideo (Vortrag) „Generative KI verstehen – Grundlagen einfach erklärt“, www.datev.de/shop/78768

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI sicher verwenden – rechtlicher Handlungsrahmen für Steuerberater“, www.datev.de/shop/77473

Veranstaltung „DATEV Info online: (Generative) KI bei DATEV – ein Überblick“, www.datev.de/shop/77435

Online-Seminar (Vortrag) „Generative KI einsetzen – ChatGPT im DATEV-Kanzleialltag“, www.datev.de/shop/77463

KI unterstützt die Wirtschaftsprüfung

Effiziente Anomalieerkennung | Für Wirtschaftsprüfer spielt die Identifizierung von Unrichtigkeiten oder Auffälligkeiten in den Finanzbuchhaltungsdaten zur Risikobeurteilung eine essenzielle Rolle. Die Erkennung von Anomalien in Unternehmensdaten ist ein zentrales Element in der Wirtschaftsprüfung.

Durch die zunehmenden digitalen Daten und die damit entstehenden Datenmengen stoßen traditionelle Methoden jedoch an ihre Grenzen, wenn es darum geht, Auffälligkeiten und deren Ursachen auf die Schliche zu kommen.

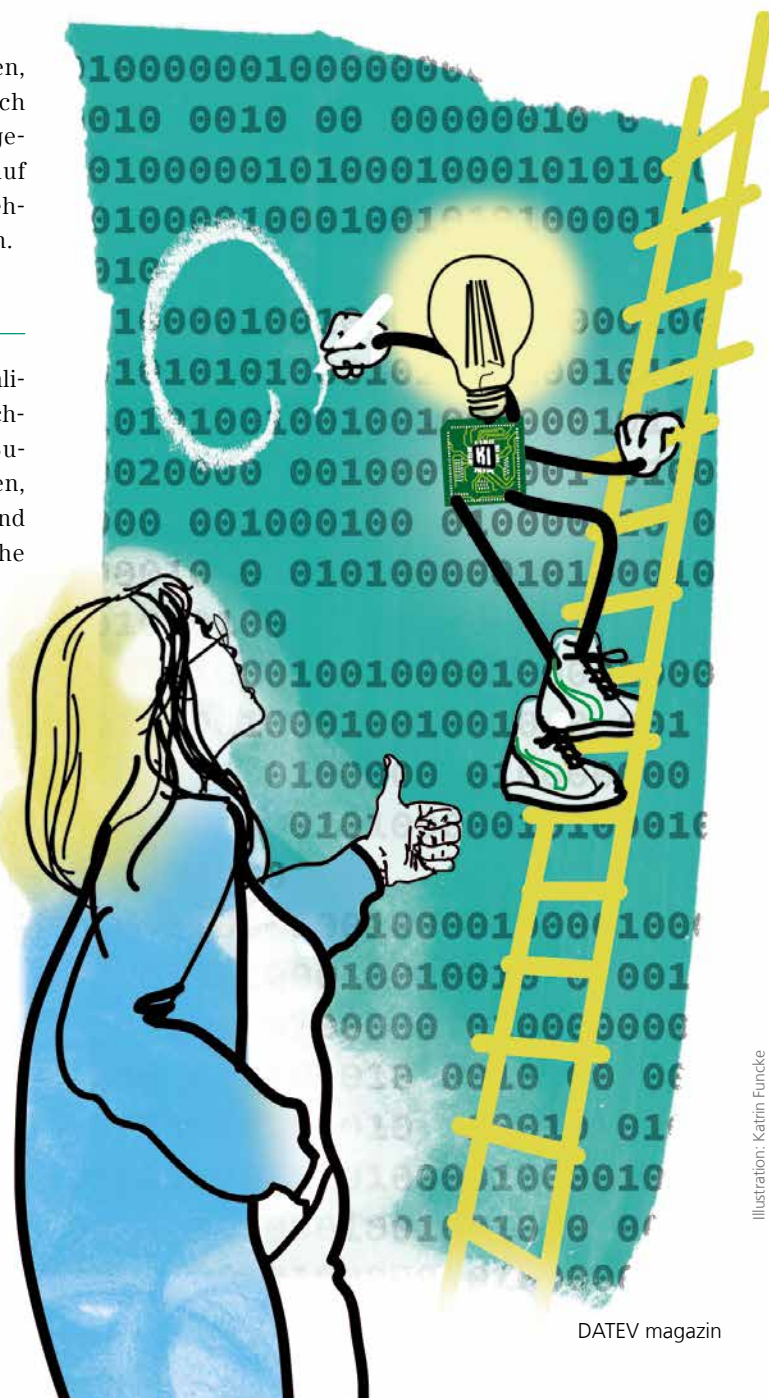
Benedikt Leder

Um große Datenmengen effizient bewältigen zu können, ist der Einsatz von intelligenten Algorithmen durch künstliche Intelligenz (KI) notwendig. Konkret sind es sogenannte Machine-Learning-Verfahren, die die Antwort auf diese Anforderung liefern. Diese unterstützen heute zunehmend dabei, schwer identifizierbare Ausreißer zu erkennen.

Der Anomalie automatisiert auf der Spur

Anomalien in Buchungsdaten beziehen sich auf ungewöhnliche Transaktionen oder Muster, die von den üblichen Buchführungsmethoden abweichen. Das sind zum Beispiel Buchungen mit ungewöhnlich hohen oder niedrigen Beträgen, unregelmäßige Zeiträume von Buchungen oder fehlende und unvollständige Buchungen. Eine Datenprüfung, um solche Ausreißer aufzuspüren, ist in der Wirtschaftsprüfung nichts Neues und wird regelmäßig durchgeführt. Auch in steuerberatender Funktion ist eine Datenanalyse sinnvoll – sei es bei der Vorbereitung auf eine Betriebsprüfung als sogenannte Abwehrberatung oder aber auch ganz allgemein zur Qualitätssicherung der Buchhaltung.

Klassische Werkzeuge dafür sind etwa DATEV Datenprüfung, IDEA oder ACL. Diese Programme können unter anderem bereits Lücken in den Rechnungsnummern oder doppelte Rechnungen entdecken und arbeiten auch mit arrondierenden Daten wie Wetterinformationen, AFA-Tabellen, Richtsätzen oder Kalenderdaten. Dabei sind bestimmte, bewusst festgelegte Regeln hinterlegt, wie beispielsweise die Ausreißerererkennung nach der Benford-Verteilung oder nach dem Chi-Quadrat-Test. Nachteil bei solchen Regeln: Sie sind starr, betrachten die Daten eindimensional und können Wechselwirkungen nur bedingt abbilden.



Effizienter prüfen mit KI

Um die Datenprüfung auf eine neue Ebene zu heben und größere Datenmengen schneller, effizienter und treffsicherer durchforsten zu können, hat DATEV nun eine KI-gestützte Anomalieerkennung entwickelt. Sie hilft Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern effektiv bei der Identifizierung von möglichen Auffälligkeiten in den Kontenbereichen der Umsatzerlöse und der Aufwendungen. Diese können auch angepasst werden. Die hierfür verwendeten Verfahren aus dem Machine Learning machen es möglich, einen Datenbestand gesamtheitlich auf Auffälligkeiten zu analysieren. Bei dem neuen Analyseverfahren handelt es sich um einen Cloud-Service, der im Hybrid-Szenario mit dem bewährten Programm DATEV Datenprüfung genutzt werden kann. Die Daten werden dafür in die DATEV-Cloud geladen, dort mittels KI geprüft und das Ergebnis wird in die Anwendung Datenprüfung zurückgespielt. Aufrufbar ist die Anomalieerkennung direkt aus dem Programm heraus über die neue Registerkarte KI-gestützte Analysen.

Im gewählten Datenbestand identifiziert die Anomalieerkennung bestimmte Muster, die nicht dem erwarteten Verhalten entsprechen oder nicht gut zum Rest des Datensatzes passen. Anomalien sind dabei vielseitig: Sie können auf Fehler des Datenbestands, der Datenerfassung sowie der Datenverarbeitung oder auch auf ungewöhnliche Ereignisse oder betrügerische Aktivitäten hinweisen.

Zum klassischen Betrachtungsgegenstand im Jahresabschlussbestand gehören alle Umsatzerlöskonten und alle Gegenkonten, wobei der Fokus in der Regel auf den Debitorenkonten liegt. Das Analyseziel ist es, Anomalien in Einzelbuchungen pro Debitor aufzudecken. Bei der Prüfung Anomalieerkennung Gegenkonto werden die Buchungen jedes einzelnen zugeordneten Kontos mit den jeweiligen Gegenkonten betrachtet. Dabei werden unter anderem die Betragshöhe, glatte Beträge, Steuersätze sowie Zahlungs- und Ausgleichszeiträume unter die Lupe genommen. Insgesamt acht Kriterien werden von den verwendeten KI-Algorithmen immer gemeinsam im Kontext betrachtet, um mögliche Ausreißer zu erkennen.

Acht Experten im Verbund

Waren bisherige Prüfwerkzeuge starre, regelbasierte Systeme, so macht der Einsatz von KI einen anpassungsfähigen und flexiblen Ansatz möglich. Für die Anwender bedeutet das konkret, dass die KI Hinweise darauf gibt, in welchen Kontenbereichen Auffälligkeiten vorliegen und wo sie für eine detaillierte Analyse genauer hinschauen müssen. Dazu kommen innerhalb der Anomalieerkennung von DATEV ins-

gesamt acht bewährte Methoden zum Einsatz, die die zugeordneten Buchungen untersuchen. So stehen gewissermaßen acht Experten bereit, die sich aus ihrem jeweiligen Blickwinkel ein Urteil bilden.

Je mehr der hinterlegten KI-Methoden einen Warnimpuls geben, umso eher kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den herausgefilterten Datensätzen wirklich um eine Anomalie handelt. KI-basiert findet dann im System so etwas

wie ein Mehrheitsentscheid statt, um festzulegen, ob die Buchung als Anomalie ausgewiesen wird oder nicht. Dabei entscheidet die KI nicht allein aufgrund vorab definierter Regeln, wann eine Auffälligkeit vorliegt, sondern bezieht die Datenmenge in die Betrachtung mit ein.

Um die Anomalieerkennung unabhängig von großen Trainingsdatenmengen oder Datenmengen zum Antrainieren zu machen, wendet DATEV einen sogenannten

unüberwachten Lernansatz an. Dabei erkennt der Algorithmus selbstständig und ohne menschliche Aufsicht Muster und Zusammenhänge in den Daten eines Mandantenbestands. Dafür stehen ihm aktuell die bereits erwähnten acht Algorithmen zur Verfügung, die den Datenbestand jeweils nach einem bestimmten Verfahren auf Anomalien hin untersuchen. Ein im übergeordneten System festgelegter Schwellenwert definiert dann, in welchen Konstellationen ein Sachverhalt als Anomalie gekennzeichnet und der Anwender darauf hingewiesen wird.

Aufrufbar ist die Anomalieerkennung direkt aus dem Programm DATEV Datenprüfung heraus.

Transparente Entscheidungen

Wird eine Anomalie erkannt, lässt sich in der Beschreibung nachvollziehen, welche Eigenschaft und Gewichtung zu dieser Kategorisierung geführt hat. Den Nutzern ist also jederzeit ersichtlich, auf welcher Basis die KI zu ihrer Entscheidung gekommen ist. Sehr vorteilhaft: Es ist nicht länger nötig, für die Prüfungen eine Vorauswahl zu treffen, ob die Daten an sich in irgendeiner Form auffällig sein könnten – beispielsweise wegen besonders hoher Beträge, ungewöhnlicher Steuersätze oder sonstiger Parameter. Der Nutzer bekommt dank des KI-Einsatzes aktiv und datengestützt Hinweise, wo Probleme bestehen könnten, und kann dann – etwa in einem identifizierten Kontenbereich – in die detaillierte Analyse einsteigen. ●

BENEDIKT LEDER

Redaktion DATEV magazin

MEHR DAZU

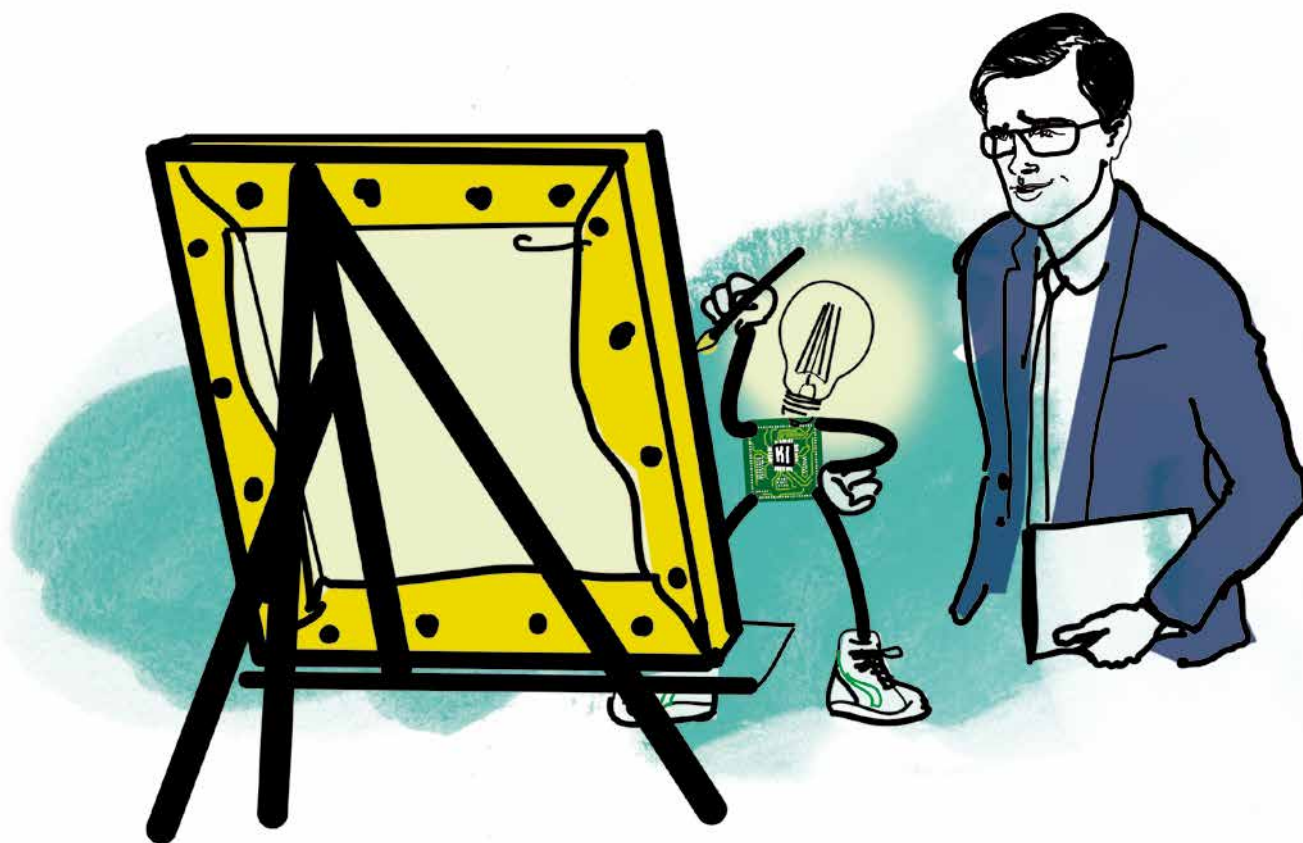
finden Sie unter go.datev.de/ki-wp

Präsenzseminar (Workshop) „Fachtage Wirtschaftsprüfung“, www.datev.de/shop/70064

Generative KI – rechtliche Herausforderungen

Ein Überblick | Generative künstliche Intelligenz hat innerhalb kürzester Zeit eine rasante Entwicklung durchlaufen und stellt damit auch Juristen vor neue Herausforderungen. Im Urheberrecht, Datenschutz oder Haftungsrecht müssen Antworten gefunden werden, um einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit der neuen Technologie zu gewährleisten.

Joerg Heidrich



Eine der bemerkenswertesten rechtlichen Erkenntnisse bei der Einführung generativer künstlicher Intelligenz (KI) ist, dass die Ergebnisse von bekannten KI-Systemen wie ChatGPT oder Midjourney in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt sind. Der Grund dafür liegt in der Definition des Urheberrechts, das den Schutz von Werken auf persönli-

che geistige Schöpfungen beschränkt. Ein geschütztes Werk muss zwingend das Ergebnis menschlicher Kreativität sein – was bei KI eben nicht der Fall ist.

Denn bei der Nutzung von KI gibt die Anwenderin oder der Anwender nur eine grobe Richtung vor, während der eigentliche kreative Akt von der KI ausgeht. Auch das U.S. Copy-

right Office bestätigte diese Sichtweise im Februar 2023 am Beispiel eines mit Midjourney erstellten Comics. Zwar sei die Bildgeschichte als Kombination von Bildern, Text und Anordnung geschützt. Für die erzeugten Bilder gelte dies aber nicht, da sie nicht auf menschlicher Kreativität beruhten. Ähnlich entschied im April 2024 auch das Stadtgericht Prag und sprach einer Kreation von DALL-E den urheberrechtlichen Schutz ab.

Urheberrecht: Fluch und Segen

Diese juristische Einschätzung erweist sich für die Ersteller von KI-Inhalten als Fluch und Segen zugleich. Einerseits können die Bilder oder Texte frei und uneingeschränkt genutzt werden, ohne dass Rechte übertragen und vergütet werden müssen. Andererseits kann aber auch jeder andere die generierten Inhalte kopieren und frei verwenden. Ein rechtlicher Schutz besteht nicht, KI-Inhalte sind so etwas wie digitales Freiwild. Rechtlich problematisch ist zudem der Umgang mit hybriden Werken, die zum Teil von KI, aber auch von Menschen verfasste Inhalte enthalten. Da die künstliche Intelligenz zukünftig in vielen Angeboten stecken wird, werden solche hybriden Werke eher die Regel als die Ausnahme sein. Die rechtliche Bewertung solcher Ergebnisse bleibt eine offene Frage. Wenn der Beitrag der KI gering ist, wie beispielsweise bei der Korrektur von Rechtschreibfehlern, bleibt der urheberrechtliche Schutz bestehen. Text- oder Codeabschnitte, die überwiegend von einem Computer generiert werden, sind dagegen eindeutig nicht urheberrechtlich geschützt. Die Beurteilung wird problematisch, wenn der Beitrag von Mensch und Maschine ungefähr gleich groß ist.

Personenbezogene Daten schützen

Vom strengen Regime der Datenschutzgrundverordnung erfasst ist die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Nutzung von KI-Systemen. Dazu gehören bereits die bei der Registrierung und Anmeldung erhobenen Informationen wie E-Mail-Adressen oder IP-Adressen.

Auch in den Prompts können personenbezogene Daten von Kunden, Kollegen oder Partnern enthalten sein. Bei der Bild-KI zählt dazu auch das Hochladen von Bildern, auf denen Personen zu sehen sind. Diese Informationen werden bei vielen Anbietern während der Nutzung auf amerikanische Server übertragen und dort für das KI-Training weiterverwendet, was ein zusätzliches datenschutzrechtliches Problem darstellt.

Gute und praxisnahe Hinweise für die Umsetzung bietet die Checkliste für den Einsatz von LLM-basierten Chatbots des

Hamburgischen Datenschutzbeauftragten. Entscheidend dürfte der Hinweis sein, auf die Ein- und Ausgabe personenbezogener Daten möglichst zu verzichten und dies auch durch entsprechende Einstellungen der Software abzusichern.

Wer trägt die Verantwortung für Fehler der KI?

Unternehmen, die KI-Dienste zur Leistungserbringung für ihre Kunden einsetzen, stehen in Haftungsfragen auch vor rechtlichen Herausforderungen. Vieles spricht dafür, dass der Anwender zunächst für Fehlleistungen der KI gegenüber seinen Kunden eintreten muss. Ein Haftungsrisiko besteht vor allem bei Fehlinformationen durch KI-Systeme, die gegenüber Kunden oder Partnern agieren, zum Beispiel in Callcentern oder Kundenchats.

Einen der weltweit ersten Fälle in diesem Kontext hatte ein kanadisches Gericht Mitte Februar 2024 zu entscheiden. In diesem Verfahren hatte die Fluggesellschaft Air Canada versucht, den von ihr eingesetzten Chatbot, der falsche Informationen weitergegeben hatte, als eigenständigen Agenten darzustellen, für den sie keine Haftung übernehmen wollte. Dieser Argumentation folgte das Gericht jedoch nicht. Nach Ansicht der Richter war die Fluggesellschaft für die Fehlinformation verantwortlich und daher schadenersatzpflichtig. Darüber hinaus habe es das Unternehmen versäumt, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Richtigkeit der KI-Antworten sicherzustellen. Es spricht viel dafür, dass die hiesigen Richter in vergleichbaren Fällen ähnlich entscheiden würden.

Die Information des Kunden über den Einsatz von KI-Diensten und insbesondere über die damit verbundenen Risiken kann eine wesentliche Rolle spielen, um diese Risiken zu minimieren. So kann zum Beispiel in einem Vertrag oder in AGB ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass einige Leistungen durch KI erbracht werden und diese Ergebnisse nicht durch menschliche Mitarbeiter des Dienstleisters kontrolliert werden. Dies könnte die Haftungssituation zugunsten des Unternehmens beeinflussen.

Transparente Kennzeichnungspflichten

Obwohl eine Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten zur Schaffung von Transparenz beitragen könnte, gibt es derzeit aus rechtlicher Sicht noch keine derartigen Verpflichtungen. Eine Ende 2023 veröffentlichte Rüge des Deutschen Presserats an eine Zeitschrift, die nicht gekennzeichnete KI-generierte Inhalte veröffentlicht hatte, unterstreicht aber die Bedeutung und die möglichen Folgen mangelnder Transparenz.

Jeder kann die
KI-generierten Inhalte kopieren und
frei verwenden.
KI-Inhalte sind so
etwas wie digitales
Freiwild.

Gerügt wurde, dass ein Magazin von Midjourney generierte Essensfotos ohne jeden Hinweis als Originalfotos präsentiert hatte.

Der AI Act führt solche Kennzeichnungspflichten für KI-generierte Inhalte ein, um deren künstliche Herkunft transparent zu machen. Dies gilt sowohl für visuelle und auditive Medien als auch für Texte, vor allem wenn diese realistische Darstellungen enthalten, die ohne Kennzeichnung irreführend sein könnten. Die Vorschriften verlangen, dass solche Inhalte als künstlich erzeugt oder verändert gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss bei der ersten Interaktion mit dem Nutzer deutlich sein. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Inhalte von Menschen überprüft werden oder unter Ausnahmen wie Kunst und Satire fallen.

Fazit: viele offene Fragen

Die rasante Entwicklung der generativen KI stellt das Recht vor große Herausforderungen. In einigen Bereichen müssen noch Antworten gefunden werden, um einen sicheren und verantwortungsvollen Umgang mit der neuen Technologie zu gewährleisten. Während das Urheberrecht die Ergebnisse der KI in der Regel nicht schützt, sind beim Datenschutz und bei der Haftung strenge Regeln zu beachten. Die Europäische Union hat mit dem AI Act einen ersten Schritt zur Regulierung von KI-Systemen gemacht. Kennzeichnungspflichten sollen künftig für mehr Transparenz sorgen. Unternehmen und Anwender sollten die rechtlichen Entwicklungen der generativen KI daher aufmerksam verfolgen, um Risiken zu vermeiden und Chancen zu nutzen. ●

JOERG HEIDRICH

Fachanwalt für IT-Recht und Partner der Kanzlei Heidrich Rechtsanwälte, die unter anderem die Website [ki-kanzlei.de](https://www.ki-kanzlei.de) betreibt.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

Wie Legal arbeit

KI in der Rechtsberatung | Legal Tech, der Einsatz von Technologie zur Verbesserung und Automatisierung rechtlicher Dienstleistungen, bringt die Digitalisierung in der Anwaltsbranche weiter voran. Im Interview spricht Michael Friedmann, Experte für Legal Tech und Gründer von QNC, über die aktuelle Umsetzung und die Vorteile von Legal Tech in Anwaltskanzleien.

Das Interview führte Tobias Wagner

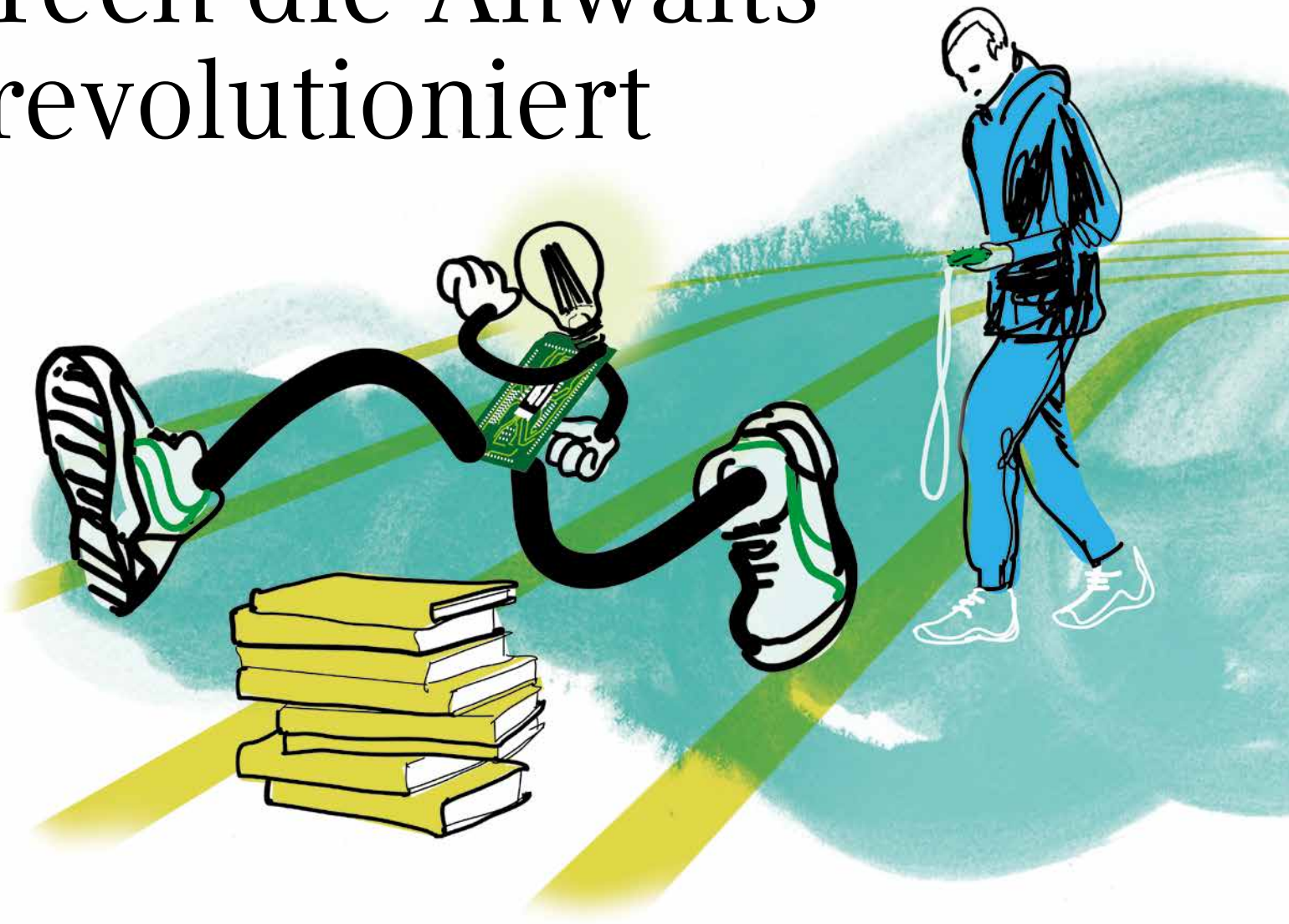
DATEV magazin: Wie steht es aus Ihrer Sicht um die Digitalisierung in den Anwaltskanzleien?

MICHAEL FRIEDMANN: Die Digitalisierung in Anwaltskanzleien schreitet voran, allerdings mit unterschiedlicher Geschwindigkeit. Während einige Kanzleien bereits umfassende digitale Lösungen implementiert haben, um ihre Prozesse zu optimieren, stehen andere noch am Anfang dieses Weges. Insbesondere große, international tätige Kanzleien setzen verstärkt auf Legal Tech, um Wettbewerbsvorteile zu erzielen. Kleinere Kanzleien und Einzelanwälte haben oft noch Nachholbedarf, auch wenn sie zunehmend die Notwendigkeit der Digitalisierung erkennen.

Welches Potenzial hat Legal Tech?

Der Rechtsanwaltsmarkt ist geprägt von hohem Wettbewerbsdruck, steigenden Mandantenanforderungen und zunehmender Komplexität der Fälle. Legal Tech bietet enormes Potenzial, diese Herausforderungen zu bewältigen. Durch die Automatisierung routinemäßiger Aufgaben können Anwälte ihre Arbeitszeit effizienter nutzen, sich stärker auf strategische und beratende Tätigkeiten konzentrieren und dadurch die Mandantenzufriedenheit erhöhen. Zudem kann Legal Tech helfen, Kosten zu senken und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.

Tech die Anwalts- revolutioniert



Welche Rolle spielt dabei künstliche Intelligenz?

Eine zentrale Rolle. Sie ermöglicht die Automatisierung komplexer Analysen, die Vorhersage rechtlicher Entscheidungen und die Unterstützung bei der Erstellung und Prüfung von Dokumenten. KI kann große Mengen an Daten in kürzester Zeit verarbeiten und relevante Informationen extrahieren, was die Effizienz und Genauigkeit der Rechtsberatung erheblich steigert.

Wie kann KI die Effizienz und Produktivität in Anwaltskanzleien steigern?

Zum einen durch die Automatisierung repetitiver Aufgaben, wie Dokumentenerstellung und -prüfung. Zum anderen ist die Recherche durch das Analysieren großer Datenmengen schneller und präziser. KI kann aber auch bei der Fallanalyse durch das Erkennen von Mustern und Vorhersagen unterstützen oder den Mandantenservice durch Chatbots und automatische Antwortsysteme verbessern.

Welche konkreten Anwendungsbeispiele für KI in der Rechtsbranche gibt es bereits?

Ein Beispiel ist die Vertragsanalyse-Software von Kira Systems, die Anwaltskanzleien weltweit nutzen, um Verträge schneller und präziser zu prüfen. RAVN ACE ist ein weiteres Tool, das bei der Dokumentenprüfung und Datenextraktion unterstützt. Im europäischen und insbesondere deutschsprachigen Bereich ist unser Tool Prime Legal AI zu nennen. Typische Anwendungsfälle sind komplexe rechtliche und Compliance-Fragen, die der sogenannte eLawyer beantworten kann, das Entwerfen von Klauseln und Verträgen und im Litigation-Bereich das Erstellen von Klagen und Klageerwiderungen.

Und wie bewähren sich diese Use Cases?

Die genannten Anwendungen steigern die Effizienz und reduzieren die Fehlerquote. Die Zeitersparnis liegt je nach Use Case zwischen 30 und 85 Prozent und ergibt sich aus der für die Suche und das Formulieren eingesparten Zeit. Die Quali-

LEGAL TECH IN ANWALTSKANZLEIEN

Bei der Einführung von Legal Tech sollten Kanzleien schrittweise vorgehen. Dadurch können Kanzleien einen effektiven Einstieg in die Nutzung finden und ihre Arbeitsprozesse nachhaltig verbessern.

- 1. Analyse und Planung:** Evaluieren Sie Ihre aktuellen Prozesse und identifizieren Sie Bereiche mit Verbesserungspotenzial durch Technologie.
- 2. Schulung und Weiterbildung:** Investieren Sie in die Schulung Ihrer Mitarbeiter, um technologische Kompetenzen aufzubauen.
- 3. Pilotprojekte:** Starten Sie mit kleinen, kontrollierten Pilotprojekten, um erste Erfahrungen zu sammeln und Akzeptanz zu fördern.
- 4. Technologieintegration:** Integrieren Sie bewährte Legal-Tech-Lösungen in Ihre täglichen Arbeitsabläufe.
- 5. Kontinuierliche Anpassung:** Bleiben Sie offen für neue Entwicklungen und passen Sie Ihre Strategien kontinuierlich an.

tät der Antworten hängt dabei von den zur Verfügung stehenden Daten der Organisation ab. In vielen Fällen erkennen die Anwälte ihre Sprache und Formulierungen wieder.

Inwieweit kann KI Anwaltskanzleien bei der Recherche von Rechtsprechung, Gesetzen und Fallstudien unterstützen?

KI kann Sachverhalte schnell auf relevante Rechtsprechung und Gesetze subsumieren. Systeme wie Prime Legal AI nutzen maschinelles Lernen, um präzise und relevante Suchergebnisse zu liefern. In diese Tools können Rechtsprechung und Gesetze integriert werden, was dann halluzinationsfreie Ergebnisse liefert.

Haben Sie Beispiele für weitere mögliche Anwendungsszenarien von Legal Tech in Anwaltskanzleien?

Weitere Anwendungsszenarien für Legal Tech in Anwaltskanzleien umfassen die Automatisierung des Mandanten-Onboardings und Compliance-Prüfungen, die Nutzung von Blockchain-Technologie für die sichere und transparente Dokumentenverwaltung oder den Einsatz von virtueller Realität für die Simulation von Gerichtsverhandlungen. Denkbar sind auch die Online-Streitbeilegung und Mediations-Tools oder die Entwicklung von maßgeschneiderten Legal-Tech-Lösungen für spezifische Rechtsgebiete.

Welche Lösungen von DATEV unterstützen bereits heute?

DATEV bietet verschiedene Lösungen für die Digitalisierung und Automatisierung von Kanzleiprozessen, wie etwa DATEV Anwalt classic für die Verwaltung von Mandanten und Akten oder DATEV DMS für das Dokumentenmanagement. Besonders stolz bin ich, dass DATEV als erster Kanzlei-Software-Anbieter in Deutschland noch in diesem Jahr den Kunden

eine Schnittstelle zu Prime Legal AI anbietet, was die Arbeit mit einer KI-Lösung aus der Akte heraus ermöglicht.

Gibt es ethische oder rechtliche Bedenken im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI in Anwaltskanzleien?

Ja. Zu den wichtigsten zählen Fragen des Datenschutzes, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von KI-Entscheidungen sowie die Haftung bei Fehlentscheidungen. Diese Bedenken können durch klare regulatorische Rahmenbedingungen, die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen und die Entwicklung transparenter, nachvollziehbarer KI-Modelle adressiert werden. Auch fortlaufende ethische Überprüfung und Schulung der Mitarbeiter sind essenziell.

Wie verändert sich der Beruf des Anwalts und grundsätzlich die Arbeit in den Kanzleien in den nächsten Jahren?

In den nächsten Jahren wird der Beruf des Anwalts stärker technologiegetrieben sein. Routineaufgaben werden zunehmend automatisiert, wodurch Anwälte mehr Zeit für strategische und beratende Tätigkeiten haben. Die Arbeit in Kanzleien wird flexibler und kollaborativer, mit einem stärkeren Fokus auf interdisziplinärer Zusammenarbeit und technologischer Kompetenz. Mandanten werden verstärkt digitale und automatisierte Dienstleistungen erwarten. ●

TOBIAS WAGNER

Product Owner Legal Tech bei DATEV Anwalt

UNSER GESPRÄCHSPARTNER

MICHAEL FRIEDMANN



Rechtsanwalt und Gründer der Legal-Tech-Firma QNC mit den Plattformen 123recht.de, frag-einen-anwalt.de und Prime Legal AI. Er beschäftigt sich seit über 20 Jahren mit der digitalen Leistungserbringung in der Rechtsberatung und ist Lehrbeauftragter der Leibniz Universität Hannover und Universität Wien für „Legal Tech und Künstliche Intelligenz im Recht“.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/anwalt und go.datev.de/ki

Die Zweifel beheben

Ermittlungspflicht des Prüfers | Im Rahmen einer Betriebsprüfung kommt es häufig zu einer Ausbeutekalkulation, obgleich für die Finanzbehörde ein Untersuchungsgrundsatz besteht, bei dem alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den betroffenen Unternehmer günstigen Umstände zu berücksichtigen sind.

Dr. Jörg Burkhard



Dogmatisch gesehen, muss ein Prüfer den Sachverhalt nach § 88 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) zugunsten wie zulasten der oder des Steuerpflichtigen prüfen. Hat er die sogenannte Ausbeutekalkulation vorgenommen und gibt es hinsichtlich der Waren beziehungsweise der Mengen keine Unklarheiten, hat er den Sachverhalt vollständig ermittelt. Raum für ernsthafte Zweifel dürfte es dann nicht mehr geben. Mancher Prüfer tendiert dann womöglich dazu, bei einer Ausbeutekalkulation den üblichen Verschnitt, Schwund, Bruch oder Verderb außen vor zu lassen oder nur Mindestmengen anzusetzen, die nicht realistisch sind, sodass sich bei dieser Kalkulation dann erhebliche Differenzen zwischen den erklärten und den rein theoretisch erzielbaren Umsätzen ergeben. Die Ausbeutekalkulation kann damit als Kalkulationsmethode auch eine formell ordnungsgemäße Buchführung infrage stellen, weil nach Auffassung des Prüfers ein formell korrekt erklärtes Ergebnis so nicht sein kann.

Abläufe im Gastgewerbe

Werfen wir einen Blick in die Gastronomie. Eine Ausbeutekalkulation besagt hier lediglich, dass es bei einem sorgsamem Umgang mit dem Warenbestand möglich gewesen wäre,

mehr Speisen oder Getränke zu verkaufen. Ein Liter Cola ergibt theoretisch im Ausschank vier Gläser à 0,25 Liter. Wenn man bedenkt, dass pro Glas ein Überausschank vorliegen kann, ein paar Tropfen beim Ausschanken verschüttet werden oder die Cola vielleicht auch für Mixgetränke verwendet wird beziehungsweise die Servicekraft den letzten Rest der Flasche selbst trinkt, sieht die Rechnung ganz anders aus. Schon ergibt ein Liter Cola nicht vier Gläser mal Verkaufspreis, sondern nur drei. Bei einigen 100 Litern pro Tag kann das zu einer erheblichen Abweichung führen. Bei anderen Produkten verhält es sich ähnlich. Wie genau wird ein Schnitzel geschnitten? Welche Fleischmenge wird vom Nettokaltgewicht ausgehend dann tatsächlich auf dem Teller serviert? Wie groß hat eine Portion Pommes frites zu sein? Und wie viel Gemüse gehört als Beilage auf den Teller? Die genannten Produkte werden im Regelfall nicht gewogen, sondern frei Hand portioniert. Bei der Umrechnung von Wareneinkauf auf Wareneinsatz führt dies je nach Portionierung beziehungsweise Ausschank logischerweise zu einem Schwund, der deutlich höher ist als die vom Prüfer typischerweise tolerierten 3 Prozent; mit der Folge, dass sich über eine Nachkalkulation immer eine Differenz zwischen theoretisch möglicher und tatsächlicher Ausbeute ergibt.



Bedenkliche Wechselwirkungen

Mancher Unternehmer stellt sich die Frage, wie er pragmatisch und kostengünstig weiteren Ärger und gegebenenfalls ein tieferes Einsteigen in eine Nachkalkulation vermeiden kann. Daher wird er vielleicht um seiner Ruhe willen dazu neigen, den Zuschlag zu akzeptieren, wenn er ihn für finanziell erträglich hält. Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist der Zuschlag dann aber eher ein Ablass. Der Prüfer interpretiert die Nachgiebigkeit des Unternehmers womöglich falsch und glaubt, er habe recht gehabt mit seinen Zweifeln. Und vielleicht ist es auch nur die Unwissenheit des Steuerpflichtigen, wie er sich gegen einen unberechtigten Zuschlag wehren kann, oder sein Gefühl, dass einfach nachzugeben wirtschaftlich sinnvoller ist, als lange zu streiten und erhebliche Kosten für eine Rechtsverteidigung mit ungewissem Ausgang des Verfahrens aufzuwenden. Die Angst, am Ende den Zuschlag nahezu unverändert zahlen zu müssen und weitere Kosten zu haben, darf bei der Zustimmung beziehungsweise Akzeptanz eines Zuschlags nicht unterschätzt werden. Auf der anderen Seite denkt der Prüfer aufgrund des nachgiebigen Verhaltens des Steuerpflichtigen womöglich, dass er damit immer durchkommt, und reagiert dann beim nächsten Fall allergisch, wenn sich der betroffene Unternehmer wehrt. Prüfer reagieren entsprechend ihren Erlebnissen und Erfahrungen. Folglich formen die Steuerpflichtigen ihre Prüfer selbst, indem sie sich gegen kleine unberechtigte Zuschläge wehren oder eben nicht. Im Ergebnis können kleine Zuschläge so zur Gewohnheit und zum steuerlichen Ablass werden, wenn sie erträglich sind und eine zeitnahe, einvernehmliche Beendigung der Betriebsprüfung ermöglichen.

Zuschlagsbefugnis lässt sich nicht schätzen

Letztendlich stellt sich immer die Frage, ob das Verlangen des Prüfers nach einem Zuschlag berechtigt ist. Vor allem bei

Der Unternehmer wird vielleicht um seiner Ruhe willen dazu neigen, den Zuschlag zu akzeptieren. Aus Sicht des Steuerpflichtigen ist der Zuschlag dann aber eher ein Ablass.

nicht nachvollziehbaren Bedenken des Prüfers oder dem eigenen Empfinden nach unberechtigten Vorwürfen sollte man sich gegen Sicherheitszuschläge wehren. Denn sofern keine Gründe ersichtlich sind, die Buchführung zu verwerfen, sind

die Aufzeichnungen und die Berufung der Steuerpflichtigen gemäß § 158 AO zwingend der Besteuerung zugrunde zu legen. Damit handelt es sich nicht um ein Ermessen des Prüfers, sondern um zwingend anzuwendendes Recht. Für die Behauptung, es sei nicht alles versteuert, bedarf es klarer Nachweise. Eine Zuschlagsbefugnis lässt sich nicht schätzen. Die Berechtigung, die Buchführung zu verwerfen und eine Schätzung vorzunehmen, muss durch den Prüfer nachgewiesen werden. Insofern hat die Finanzverwaltung eine Darlegungs- und Beweislast (Feststellungslast) dafür, dass es weitere Erlöse gegeben ha-

ben muss, die der Unternehmer vereinnahmt und nicht versteuert hat.

Nachvollziehbare Abweichungen

Bei einer Ausbeutekalkulation fehlt jeglicher logische und tragfähige Schluss, dass Einnahmen entsprechend der Kalkulation dem Unternehmer tatsächlich zugeflossen sind. Je nach Stimmungslage, Lust oder Laune beziehungsweise Liebe zum Detail sind die Portionen oder Mixturen mal größer, mal kleiner und weitab von dem, was ein Prüfer im Nachgang kalkuliert. Daher ist es müßig zu behaupten, die Portionen hätten kleiner oder genauer kalkuliert werden müssen, um so mehr Produkte für den Verkauf zu produzieren. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Speisen vor der Positionierung natürlich nicht gewogen werden und Koch oder Küchenhilfe nach Gefühl portionieren. Und wie viele Speisen nicht gelingen oder vielleicht im Abfall landen, erfährt der Gastwirt in der Regel auch nicht. Denn weder Koch noch Küchenhilfe gestehen nach der Schicht, was alles misslungen ist, was alles weggeworfen wurde. Darüber hinaus gibt es natürlich auch

besonders gut gemeinte, große Portionen, etwa für Freunde, Bekannte oder prominente Gäste. Und schließlich ist noch zu berücksichtigen, dass Nachschläge oder Kulanzausgaben gemacht werden. Genauso verhält es sich beim Getränkepersonal. Wie voll wird ausgeschenkt? Wie viele ungelernte Aushilfen haben im Thekenbereich gearbeitet? Wie werden die Cocktails gemixt? Wie genau wird ein Schuss Alkohol in der Cola gemessen? Frei nach Augenmaß oder mittels Messbecher? Und schließlich kommt es in jedem Betrieb immer wieder ganz einfach zu menschlichen Fehlern. Eine Flasche Wein, ein Bier oder andere Getränke, aber auch Speisen werden ausgeliefert, aber nicht gleich boniert. Die Servicekraft will dies zwar nachholen, vergisst es aber aus nachvollziehbaren Gründen, womöglich stressbedingt. Unter Umständen fällt es ihr beim Abrechnen des Kunden wieder ein und sie rechnet die Produkte, die sie nicht boniert hat, nun mit ab. Oder die Servicekraft boniert das eingekommene Entgelt später nach und führt diese Umsätze so noch an den Gastronomen ab. Es könnte aber auch sein, dass sie stressbedingt diese Warengabe endgültig vergisst. Dann hat der Gast zwar Glück gehabt, wenn er es nicht von sich aus anmerkt und um Korrektur bittet, aber dem Willen des Gastronomen entspricht es natürlich nicht, dass Ware ausgegeben wird, ohne diese zu bonieren. Entsprechendes gilt für den Verderb von Ware, Überausgaben durch falsche Portionierung und zwar bestellte, aber an den falschen Tisch gebrachte Ware, die dann reklamiert und anstandslos zurückgenommen wird, aber natürlich nicht weiterverkauft werden kann.

Kalkulation ohne Beweiskraft

Aus Sicht des Unternehmers handelt es sich dabei um Vorgänge, von denen er nichts weiß, sowie um Ware, die zwar ausgegeben wurde, für die er aber keine Erlöse erzielt hat. Zurechenbare Umsätze sind das für den Gastronomen jedenfalls nicht. Mit welcher Berechtigung kann daher ein Betriebsprüfer behaupten, dass mehr Ware ausgegeben wurde und Erlöse dafür erzielt wurden, die nun aber fehlen und nachzuversteuern sind? Und was besagt das Voranstehende über die Beweiskraft einer Ausbeutekalkulation? Sie kann allenfalls belegen, dass bei sorgsamer, genauer Verarbeitung der Waren sowie exakter Ausgabe der Produkte theoretisch hätte mehr Erlös daraus generiert werden können. Keinesfalls aber kann sie den Nachweis führen, dass tatsächlich entsprechend der kalkulierten Ideallinie ausgeschenkt oder Speisen ausgegeben wurden. Die im voranstehenden Absatz beschriebenen Abweichungen müssen berücksichtigt werden. Zu unterstellen, es hätte sie nicht gegeben, und so einem Gastwirt weitere Einnahmen fiktiv zuzurechnen, widerspricht dem Untersuchungsgrundsatz und der Ermittlungspflicht des Prüfers.

Weder Koch
noch Küchenhilfe
gestehen nach der
Schicht, was alles
misslungen ist.

Fazit

Den Nachweis von weiteren Einnahmen kann eine Ausbeutekalkulation nicht führen. Denn sie besagt lediglich, dass rein theoretisch mehr Ausbeute hätte erfolgen können. Die Finanzverwaltung unterstellt aber – völlig ohne Rechtsgrund – tatsächlich eine derartige Ideallinie und dass die aufgrund dieser fiktiven Ideallinie erzielten Mehrergebnisse angeblich schwarz vereinnahmt worden sind. Ob das eingesetzte Personal tatsächlich so qualifiziert war, um entsprechend dieser Ideallinie zu arbeiten, beziehungsweise auch immer in der Lage war, sich an dieser Ideallinie zu orientieren, bleibt dabei völlig unberücksichtigt. Insoweit bietet sich ein Vergleich zum Fußball an. Diejenigen, die nur auf die Tabelle schauen und danach bestimmte Ergebnisse tippen, die zumindest im

Vorfeld rechnerisch völlig klar sind, werden bei den Wettagenturen trotzdem nicht reich, weil sich eben nicht immer alles nur rein theoretisch berechnen lässt. Daher müssen selbst bei einer noch so gründlichen Ausbeutekalkulation ernsthafte Zweifel bleiben, ob die tatsächlichen Abläufe eine so angenommene, ideale Ausbeute auch nur annähernd rechtfertigen oder ob eine derartige Kalkulation entlang der Ide-

allinie einfach unrealistisch ist und menschliche Fehler unberücksichtigt lässt. Und wie bereits ausgeführt, trägt nicht der Steuerpflichtige, sondern die Finanzverwaltung die Beweislast, dass das eingesetzte Personal entsprechend der vom Prüfer erdachten Ideallinie gearbeitet hat und sorgfältig und sparsam mit der Ware des Unternehmers umgegangen ist. ●

DR. JÖRG BURKHARD

Rechtsanwalt sowie Fachanwalt für Steuerrecht und Strafrecht in eigener Kanzlei mit Standorten in Frankfurt am Main und Wiesbaden



MEHR DAZU

Kompaktwissen Beratungspraxis „Modernisierung der Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/35786

Online-Seminar (Vortrag) „Modernisierung der Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/77447

Präsenzseminar (Vortrag) „Brennpunkt Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/77455

Online-Seminar (Vortrag) „Brennpunkt Betriebsprüfung“, www.datev.de/shop/77538

Online-Seminar (Vortrag) „Betriebsprüfung – Abwehrstrategien bei Verwerfung der Buchführung“, www.datev.de/shop/78632

Haftung des Berufsträgers

Steuerhinterziehung | Auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können für die Steuerschulden des Mandanten in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass ihr Handeln als strafbare Beihilfetat nach der Abgabenordnung zu bewerten ist.

Konstantin Weber

Finanzbehörden und Finanzgerichte haben einen eigenen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zur Begehung einer Steuerhinterziehung. Einerseits können sie sich die Feststellungen eines Strafgerichts im Falle einer Verurteilung zu eigen machen und andererseits können sie aufgrund eigener Feststellungen zur vollen Überzeugung einer Steuerhinterziehung trotz eines Freispruchs gelangen.

Teilnahme an einer Steuerhinterziehung

Gemäß § 71 Abgabenordnung (AO) haftet für die verkürzten Steuern, wer eine Steuerhinterziehung begeht oder an einer solchen Tat teilnimmt. Nach § 191 Abs. 1 S. 1 AO kann durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet. Voraussetzung für die Haftungsinanspruchnahme einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers an einer Steuerstraftat ist zunächst die Feststellung, dass eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorliegt. Die Steuerhinterziehung muss tatbestandsmäßig, rechtswidrig und vorsätzlich schuldhaft verwirklicht worden und das Delikt muss vollendet sein. Ein bloßer Versuch begründet mangels eines Haftungsscha-



dens keine Haftung nach § 71 AO. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme im Sinne des § 71 AO ist strafbare Beihilfe. Strafbare Beihilfe ist die vorsätzliche Hilfeleistung zu einer vorsätzlich begangenen Straftat eines anderen gemäß § 27 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB). Als Hilfeleistung im Sinne von § 27 StGB ist dabei grundsätzlich jede Handlung anzusehen, welche die Herbeiführung des Taterfolgs des Haupttäters objektiv fördert, ohne dass sie für den Erfolg selbst ursächlich sein muss.

Vorsatz des Gehilfen

Vorsatz des Gehilfen ist gegeben, wenn er die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen kennt und in dem Bewusstsein handelt, durch sein Verhalten das Vorhaben des Haupttäters zu fördern (sogenannter doppelter Gehilfenvorsatz). Einzelheiten der Haupttat braucht er nicht zu kennen. Zum subjektiven Tatbestand eines Teilnehmers bestehen Besonderheiten, soweit die Beihilfehandlung zugleich die Merkmale eines berufstypischen Verhaltens erfüllt, wie dies zum Beispiel bei der Mitwirkung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe an der Erstellung von Steueranmeldungen oder -erklärungen der Fall ist. Hier hält die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichts-

hofs (BGH) eine bewertende Betrachtung im Einzelfall nach den nachfolgenden Grundsätzen für geboten (BGH-Urteil vom 22.01.2014 – 5 StR 468/12). Zielt das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen, und weiß der Hilfeleistende dies, so ist sein Tatbeitrag als vorsätzliche Hilfeleistung zu werten. In diesem Fall verliert sein Tun stets den Alltagscharakter. Der BGH spricht hier von einer Solidarisierung mit dem Täter. Weiß der Hilfeleistende dagegen nicht, wie der von ihm geleistete Beitrag vom Haupttäter verwendet wird, hält er es lediglich für möglich, dass sein Tun zur Begehung einer Straftat genutzt wird; dann ist sein Handeln regelmäßig noch nicht als strafbare Beihilfehandlung zu beurteilen. Bedingter Vorsatz kann deshalb – jedenfalls für den Regelfall – nicht weiterführen, weil der professionell Handelnde wegen der beruflichen Normalität seines Handelns auf die Legalität des fremden Tuns vertrauen darf. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn das vom Hilfeleistenden erkannte Risiko eines strafbaren Verhaltens bei dem von ihm Unterstützten derart hoch ist, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar tatgeneigten Täters angelegen sein lässt (BGH-Urteil vom 01.08.2000 – 5 seiner Teilnehmerin oder eStR 624/99 und vom 18.06.2003 – 5 StR 489/02, mit umfangreichen Nachweisen aus der BGH-Rechtsprechung zum Begriff der Beihilfe im Sinne des § 27 StGB).

Fallbeispiel

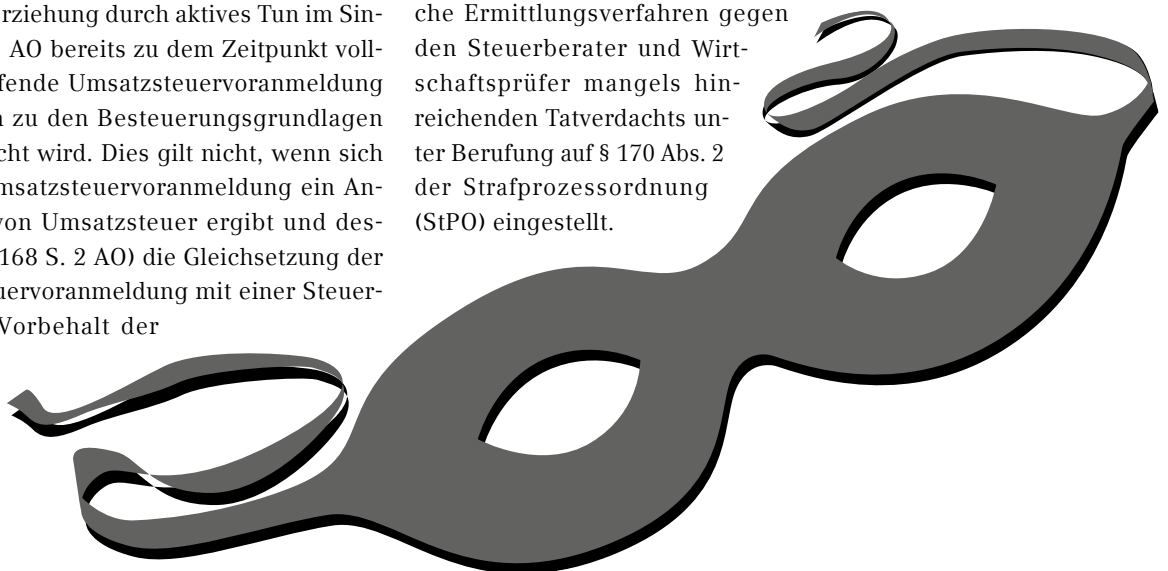
Wegen rechtskräftiger Verurteilung des Haupttäters stand finanzgerichtlich fest, dass der Geschäftsführer einer GmbH durch die Einreichung von unrichtigen Umsatzsteuervoranmeldungen in sechs Fällen Steuern der GmbH im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO hinterzogen hatte. Bei den sogenannten Anmeldesteuern, wie etwa einer Umsatzsteuervoranmeldung, ist eine Steuerhinterziehung durch aktives Tun im Sinne von § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO bereits zu dem Zeitpunkt vollendet, an dem die betreffende Umsatzsteuervoranmeldung mit unrichtigen Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen beim Finanzamt eingereicht wird. Dies gilt nicht, wenn sich aus der eingereichten Umsatzsteuervoranmeldung ein Anspruch auf Auszahlung von Umsatzsteuer ergibt und deshalb nach dem Gesetz (§ 168 S. 2 AO) die Gleichsetzung der eingereichten Umsatzsteuervoranmeldung mit einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erst dann eintritt, wenn das Finanzamt der eingereichten Steueranmeldung ausdrücklich

Vorsatz des Gehilfen ist gegeben, wenn er die Haupttat in ihren wesentlichen Merkmalen kennt und das Vorhaben des Haupttäters förderte.

zugestimmt hat. Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, der die GmbH steuerrechtlich betreute, beging nach Auffassung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.03.2018 – 9 K 9306/12 EFG 2018, 1765) objektiv und subjektiv Beihilfe zur Steuerhinterziehung des Geschäftsführers der GmbH und nahm damit im

Sinne von § 71 AO an dessen Tat teil. Der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erstellte in seiner Kanzlei die Umsatzsteuervoranmeldungen für die GmbH, deren Geschäftsführer durch vorsätzliche Angabe zu hoher Vorsteuerbeträge Umsatzsteuer hinterzogen hatte. Nach Auffassung des FG leistete der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vorsätzlich Beihilfe, weil er unter anderem nach Aufdeckung der Steuerhinterziehung durch eine Umsatzsteuer-sonderprüfung die sofortige Durchführung einer die Folgezeiträume betreffenden Anschlussprüfung durch bewusst

wahrheitswidrige Erklärungen gegenüber dem Finanzamt verhindert hat. Dadurch ermöglichte er dem Geschäftsführer der GmbH als Haupttäter zugleich, die zunächst in der Buchführung erfassten fingierten Eingangsrechnungen eines vermeintlichen Lieferanten durch solche eines anderen Lieferanten zu ersetzen. Zudem wies der Berater seinen Mitarbeiter an, die diesem von dem Geschäftsführer übergebenen Austauschrechnungen des neuen Lieferanten in die Buchführung der GmbH zu übernehmen und dabei den Austausch nicht durch eine offene Korrektur, sondern unter Verstoß gegen die Vorschrift des § 146 Abs. 4 AO so vorzunehmen, dass die ursprünglichen Buchungsunterlagen (Rechnungen des alten Lieferanten) später nicht mehr erkennbar waren. Schließlich verfälschte der Berater zu seiner eigenen Entlastung später bewusst und nachweislich noch durch nachträglich erstellte und rückdatierte Schreiben den Inhalt der Mandantenakte der GmbH. Die zuständige Staatsanwaltschaft hatte im Vorfeld das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mangels hinreichenden Tatverdachts unter Berufung auf § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.



Rechtliche Würdigung

Hierzu führte der Bundesfinanzhof (BFH) aus, dass es unerheblich sei, ob ein gegen den Haftungsschuldner (hier Steuerberater und Wirtschaftsprüfer) eingeleitetes Strafverfahren zuvor eingestellt worden sei (BFH-Beschluss vom 28.02.2023 – VII R 29/18). Denn eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht Voraussetzung für die Inanspruchnahme nach § 71 AO (BFH-Urteil vom 26.09.2012 – VII R 3/11, Rz. 21, m. w. N.). Auf die Leistungsfähigkeit des Haftungsschuldners kommt es bei seiner Inanspruchnahme nach § 71 AO ebenfalls nicht an (BFH-Beschluss vom 29.08.2001 – VII B 54/01, unter II., m. w. N.). Die Haftung nach § 71 AO setzt nicht voraus, dass der Haftende wegen der Tat oder Teilnahme an ihr strafrechtlich belangt worden ist. Die für die Inanspruchnahme des Haftenden zuständige Finanzbehörde entscheidet selbstständig und unabhängig von der Würdigung durch die für die Strafverfolgung zuständigen Behörden und Gerichte darüber, ob die genannte Steuerstraftat und die angenommene Beteiligungsform vorliegen. Der Haftungsbescheid, der gegen einen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wegen Beihilfe zu einer vorsätzlich begangenen Umsatzsteuerhinterziehung einer GmbH ergeht, ist nicht unter dem Gesichtspunkt wichtig, dass die Finanzbehörde ihre Entscheidung auf Ermittlungsergebnisse einer anderen Finanzbehörde, etwa der Steuerfahndung, gestützt hat. Die Ermittlungsergebnisse anderer Behörden müssen lediglich in sich nachvollziehbar sein und erkennen lassen, worauf sie im Einzelnen beruhen. Keineswegs muss eine Finanzbehörde, die die Ermittlungsergebnisse in einem eigenen Bescheid umsetzen will, eine vorangegangene Ermittlung selbst in allen Einzelheiten wiederholen.

Weitere Konstellationen

Die Einstellung eines eingeleiteten Strafverfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO schließt also nicht aus, dass ein Haftungsschuldner dennoch in Anspruch genommen wird. Gleiches gilt auch bei der Einstellung eines eingeleiteten Strafverfahrens nach § 153a StPO (BFH-Urteil vom 07.03.2006 – X R 8/05, BStBl 2007, 594) oder einer Erstattung bei einer rechtlich wirksamen Selbstanzeige nach § 371 AO (FG Hamburg, Beschluss vom 14.07.2004 – I 127/04 und 1 184/04, EFG 2005, 166). Hier ist eine Inanspruchnahme des Haftungsschuldners nach § 71 AO ebenfalls möglich. Denn selbst ein Freispruch im Strafverfahren bindet das FG nicht, aufgrund eigener Feststellungen zur vollen Überzeugung einer Steuerhinterziehung zu gelangen (BFH-Beschluss vom 04.05.2005 – XI B 230/03, BFH/NV 2005, 1485 und BFH-Beschluss vom 17.03.2010 – X B 120/09, BFH/NV 2010, 1240).

schluss vom 04.05.2005 – XI B 230/03, BFH/NV 2005, 1485 und BFH-Beschluss vom 17.03.2010 – X B 120/09, BFH/NV 2010, 1240).

Fazit

Berufsträger wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte dürfen wegen der beruflichen Normalität ihres Handelns auf die Legalität des fremden Tuns ihrer Mandanten vertrauen, es sei denn, das vom Berater erkannte Risiko strafbaren Verhaltens des von ihm Unterstützten ist derart hoch, dass er sich mit seiner Hilfeleistung die Förderung eines erkennbar geeigneten Täters angelegen sein lässt. Insoweit kommt es bei der Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen nicht maßgeblich darauf an, ob der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Voranmeldungen eigenhändig erstellt und an das Finanzamt abgesandt hat oder ob er lediglich den üblichen Ablauf der Erstellung der Voranmeldungen durch einen ahnungslosen Mitarbeiter hat wissentlich geschehen lassen. Das FG darf im Rahmen seiner eigenen Überzeugungsbildung auch dann von einer Beihilfe des Berufsträgers zur Steuerhinterziehung ausgehen, wenn die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren eingestellt hat. In § 71 AO sind die haftungsrelevanten Vermögensgegenstände abschließend aufgezählt, Säumniszuschläge gehören nicht dazu (FG Hamburg, Urteil vom 09.11.1993 – VII 26/88). ●

Berufsträger dürfen wegen der beruflichen Normalität ihres Handelns normalerweise auf die Legalität des fremden Tuns ihrer Mandanten vertrauen.

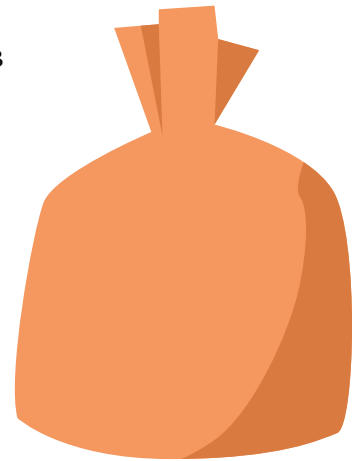
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Inhaber der WEBER | RECHT & STEUERN KANZLEI (www.weberlaw.de) mit Sitz in Ettlingen/Karlsruhe. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuerstraf-, Steuerstreit-, Wirtschaftsstraf- sowie Umsatzsteuerrecht.

KONSTANTIN WEBER

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist Inhaber der WEBER | RECHT & STEUERN KANZLEI (www.weberlaw.de) mit Sitz in Ettlingen/Karlsruhe. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Steuerstraf-, Steuerstreit-, Wirtschaftsstraf- sowie Umsatzsteuerrecht.

MEHR DAZU

Kompaktwissen GmbH „Die Beratung der GmbH aus haftungsrechtlicher Sicht“, 2. Auflage, www.datev.de/shop/35386



Den Steuerwettbewerb regeln

Mindeststeuergesetz | Durch Umsetzung der sogenannten Mindestbesteuerungsrichtlinie kommen auf Unternehmen mit internationaler Ausrichtung neue Herausforderungen zu, die zum Teil für Geschäftsjahre nach dem 31. Dezember 2023 gelten.

Steffen Baierlein

Am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen (Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) zugestimmt. Im Kern enthält das Gesetz das sogenannte Mindeststeuergesetz (MinStG), das Teil einer Initiative zur globalen Steuergerechtigkeit ist. Darüber hinaus sind noch weitere Änderungen zu Regelungen mit internationalem Bezug enthalten, insbesondere aus dem Außensteuergesetz (AStG).

Hintergrund und Zweck des Gesetzes

Mit dem MinStG wird die sogenannte zweite Säule (Pillar 2) des OECD-BEPS-2.0-Projekts umgesetzt. Vorangegangen war hier die Richtlinie (EU) 2022/2523 (Mindestbesteuerungsrichtlinie) zur Umsetzung der OECD-Regeln innerhalb der EU. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 31. Dezember 2023 Zeit, die Richtlinie in nationales Recht zu transformieren. Deutschland hat die entsprechenden Regelungen

im MinStG aufgenommen. Das Gesetz wirkt insbesondere einem zwischenstaatlich schädlichen Steuerwettbewerb entgegen. Unternehmen mit Hauptsitz in Hochsteuerländern sollen daran gehindert werden, Gewinne auf ausländische Tochtergesellschaften und Betriebsstätten in Niedrigsteuerländern zu verlagern und somit von niedrigen Steuersätzen zu profitieren. Solche Gestaltungen werden durch das Gesetz nicht verboten, allerdings darf der Steuersatz im Ausland nicht unter eine bestimmte Schwelle fallen, sonst droht eine ergänzende Steuer bis zur Höhe des Mindeststeuersatzes von 15 Prozent im Staat der obersten Muttergesellschaft. Die Mindeststeuer selbst ist eine eigene Steuerart, die als Ertragsteuer anzusehen ist. Die Regelungen zur Mindeststeuer gelten grundsätzlich für alle Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Die folgend skizzierte Sekundärergänzungsregelung ist erst auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2023 enden.



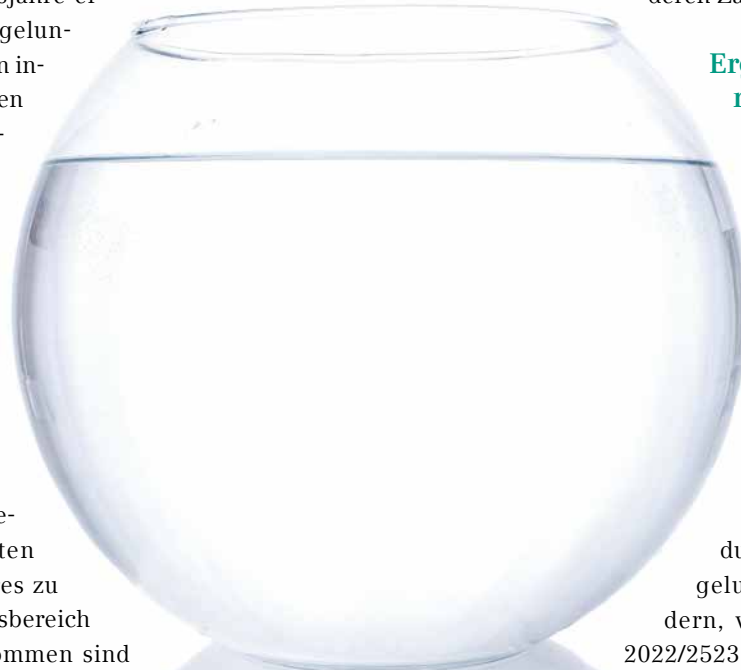
Betroffene Unternehmen

Nach § 1 MinStG beschränkt sich die Anwendung der Mindeststeuerregelungen auf große Unternehmensgruppen mit einem gruppenweiten Umsatz laut Konzernabschluss von mindestens 750 Millionen Euro. Diese Umsatzgrenze muss in mindestens zwei der vier vorangegangenen Geschäftsjahre erreicht worden sein. Die Regelungen finden sowohl im Fall von inländischen Geschäftseinheiten einer ausländischen Konzernmuttergesellschaft als auch bei einer inländischen Konzernmuttergesellschaft mit ausländischen Geschäftseinheiten Anwendung. Als eine Geschäftseinheit im Sinne der Regelung sind insbesondere Tochtergesellschaften in der Rechtsform von Personen- und Kapitalgesellschaften, Betriebsstätten und bestimmte Joint Ventures zu verstehen. Vom Anwendungsbereich der Mindeststeuer ausgenommen sind unter anderem staatliche Einheiten, wie etwa Gebietskörperschaften, internationale Organisationen, wie UN oder WTO, sowie Non-Profit-Organisationen und Pensionseinheiten. Bei Unternehmensgruppen mit sogenannter untergeordneter internationaler Tätigkeit ist eine fünfjährige Steuerbefreiung vorgesehen. Damit eine nur untergeordnete internationale Tätigkeit vorliegt, darf die Unternehmensgruppe in nicht mehr als sechs Steuerhoheitsgebieten über Geschäftseinheiten verfügen und der Gesamtwert aller materiellen Vermögenswerte aller nicht im sogenannten Referenzsteuerhoheitsgebiet belegenen Geschäftseinheiten nicht mehr als 50 Millionen Euro betragen. Das Referenzsteuerhoheitsgebiet einer Unternehmensgruppe ist dabei das Steuerhoheitsgebiet, in dem die Unternehmensgruppe den höchsten Gesamtwert an materiellen Vermögenswerten ausweist. Zeitlich begrenzt auf Geschäftsjahre, die am oder vor dem 31. Dezember 2026 beginnen und vor dem 1. Juli 2028 enden, ist außerdem über eine Vereinfachungsregelung,

die sogenannte CbCR-Safe-Harbour-Regelung (Country by Country Reporting), eine Herabsetzung des Steuererhöhungsbetrags für ein Steuerhoheitsgebiet auf null möglich.

Die Mindeststeuergruppe

Die steuerpflichtigen inländischen Geschäftseinheiten bilden die sogenannte Mindeststeuergruppe. Für diese muss ein Gruppenträger bestimmt werden. Nach § 3 MinStG wird zunächst die oberste inländische Muttergesellschaft als Gruppenträger betrachtet. Ist eine solche nicht vorhanden, wird eine inländische Gesellschaft zum Gruppenträger bestimmt. Der Gruppenträger ist dann Schuldner der Mindeststeuer, wobei die inländischen Geschäftseinheiten grundsätzlich gesamtschuldnerisch für deren Zahlung haften.



Ergänzungssteuerregelungen

Durch verschiedene sogenannte Ergänzungssteuerregelungen wird das Hochschleusen der Gesamtsteuerbelastung pro Land mit Geschäftseinheiten auf 15 Prozent garantiert. Das MinStG ist dabei zwar ein nationales Gesetz, die Regelungen stehen aber in Verbindung mit entsprechenden Regelungen in anderen EU-Ländern, welche die Richtlinie (EU) 2022/2523 ebenfalls umgesetzt haben.

Hierdurch entsteht ein komplexes Zusammenspiel. Die Mindeststeuer setzt sich aus drei Komponenten zusammen. Die Primärerergänzungssteuerregelung (PES) ist in den §§ 8 bis 10 MinStG geregelt und bewirkt zunächst auf Ebene der Muttergesellschaft, die entweder selbst niedrig besteuert ist oder an niedrig besteuerten Geschäftseinheiten Beteiligungen hält, eine Nachversteuerung für alle nachgeordneten Geschäftseinheiten in der Unternehmensgruppe. Der Primärerergänzungssteuerbetrag wird gemindert, soweit bei einem im Ausland ansässigen Gruppenträger für die ihm nachgeordneten Geschäftseinheiten eine Steuer aufgrund einer anerkannten Primärerergänzungssteuerregelung erhoben wurde. Sofern die Niedrigbesteuerung nicht oder nicht vollständig durch die PES ausgeglichen werden kann, greift die Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES) nach den §§ 11 bis 14 MinStG. Dabei wird der auf Deutschland entfallende Teil am Steuererhöhungsbetrag nach einer Formel ermittelt, die sich an der Mitarbeiteran-

zahl des Gesamtunternehmens beziehungsweise der auf Deutschland entfallenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und den Vermögenswerten orientiert. Von eher theoretischer Bedeutung ist schließlich die Nationale Ergänzungssteuerregelung (NES). Hier entsteht der Ergänzungssteuerbetrag in Höhe des für Deutschland ermittelten und der Geschäftseinheit zugeordneten Steuererhöhungsbetrags. Dazu müsste aber in der Praxis eine entsprechende Niedrigbesteuerung in Deutschland gegeben sein.

Grundlagen der Steuerberechnung

Der Steuererhöhungsbetrag wird jeweils länderbezogen ermittelt. Basis ist hierbei der angewandte Rechnungslegungsstandard der obersten Muttergesellschaft (zum Beispiel die International Financial Reporting Standards, kurz IFRS). Hierbei wird der nach den Vorschriften der Konzernrechnungslegung ermittelte Jahresüberschuss oder -verlust vor Konsolidierungsanpassungen und Zwischenergebniseliminierungen (Mindeststeuerjahresüberschuss oder Mindeststeuerjahresfehlbetrag) um bestimmte Hinzu- und Abrechnungen modifiziert. Um festzustellen, ob die Steuerbelastung im Rahmen der Geschäftseinheiten eines Lands unter dem Mindeststeuersatz von 15 Prozent liegt, muss der effektive Steuersatz für alle Geschäftseinheiten eines Lands ermittelt werden. Die Differenz zwischen dem Mindeststeuersatz und dem effektiven Steuersatz pro Land ergibt den Ergänzungssteuersatz. Der Steuererhöhungsbetrag eines Lands ist aus dem Produkt von Ergänzungssteuersatz und bereinigtem Mindeststeuergewinn unter Berücksichtigung von bestimmten substanzbasierten Freibeträgen zu ermitteln.

Besteuerungsverfahren

Für die Mindeststeuer ist beim zuständigen Finanzamt für die deutsche Mindeststeuergruppe vom Gruppenträger eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuer muss dabei selbst berechnet werden. Ist die oberste Muttergesellschaft der Gruppe ebenfalls in Deutschland ansässig, muss darüber hinaus auch ein Mindeststeuerbericht abgegeben werden. Bei der Mindeststeuer erfolgt keine automatische und zwangsweise Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung. Bei einer nicht oder nicht fristgerechten Abgabe des Mindeststeuerberichts greifen separate Bußgeldregelungen.

Hinzurechnungsbesteuerung

Die Niedrigsteuergrenze in § 8 Abs. 5 AStG im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung ist von vormals 25 auf 15 Pro-

zent gesenkt worden. Nur ab der Unterschreitung der entsprechenden Steuerbelastung der ausländischen Gesellschaft findet beim deutschen Gesellschafter unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 7, 8 AStG eine Hinzurechnung des positiven Ergebnisses der ausländischen Gesellschaft statt, unabhängig davon, ob bei dieser eine Ausschüttung stattfand oder nicht. Die Herabsetzung gilt erstmalig für Hinzurechnungen aus Wirtschaftsjahren, die

nach dem 31. Dezember 2023 enden. Durch die Neuregelung dürften zukünftig insgesamt weniger ausländische Beteiligungen unter die Hinzurechnungsbesteuerung fallen.

Neue elektronische Meldepflichten

Die Mitteilungen nach § 6 Abs. 5 AStG bei Stundungen oder Jahresratenzahlungen bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6

AStG sowie Erklärungen zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 Abs. 1 bis 3 AStG im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung müssen künftig elektronisch übermittelt werden. Entsprechendes gilt auch für die Informationen zu ausländischen Familienstiftungen nach § 15 AStG. Die Regelungen zur elektronischen Übertragung sind erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2025 beziehungsweise für Hinzurechnungsbeträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 entstehen.

Lizenzschranke

Durch die Regelungen der Lizenzschranke nach § 4j Einkommensteuergesetz (EStG) können gegebenenfalls bestimmte Lizenzzahlungen an ausländische Lizenzgesellschaften in Deutschland als nicht abzugsfähig behandelt werden. Auch hier wurde die Niedrigsteuergrenze für die Steuerbelastung der ausländischen Lizenzgesellschaft von unter 25 Prozent auf unter 15 Prozent herabgesetzt. Diese Herabsetzung gilt für alle Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2023 entstehen. ●

STEFFEN BAIERLEIN

Steuerberater bei Ecovis in Neumarkt/Oberpfalz

MEHR DAZU

Lernvideopakete „Aktuelles Steuerrecht 2024“,
www.datev.de/shop/78775



Digital beurkunden

Online-Notariat | Auch bei Notaren schreitet die Digitalisierung unaufhaltsam fort. So sind hierzulande mittlerweile Online-Gründungen und digitale Beurkundungstermine mit gesellschaftsrechtlichem Bezug möglich, sofern die Beteiligten gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Steffen König

Am 1. August 2022 fiel der Startschuss für das notarielle Online-Verfahren. Ausgewählte gesellschaftsrechtliche Sachverhalte können so ohne persönliches Erscheinen der Beteiligten bei einer Notarin oder einem Notar zeitgemäß und sicher in digitaler Umgebung beurkundet werden. Durchgeführt wird das Online-Verfahren in einer von der Bundesnotarkammer (BNotK) eigens entwickelten sicheren Videokommunikationsumgebung unter Teilnahme eines Notars. Es stellt für die Beteiligten eine zusätzliche Beurkundungsmöglichkeit neben dem Präsenztermin dar und ist demnach nicht verpflichtend.

Schrittweise Umsetzung

In einem ersten Schritt wurde das Online-Verfahren für eine begrenzte Anzahl von eher einfach gelagerten gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten geöffnet. Hierzu zählen die (Bar-)Gründung einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt) sowie

sämtliche Anmeldungen zum Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister. Die Online-Plattform und deren gesetzliche Grundlagen werden jedoch stetig fortentwickelt. So wurde die Plattform im August des vergangenen Jahres bereits für weitere Beurkundungsgeschäfte geöffnet. Dreh- und Angelpunkt für das notarielle Online-Verfahren ist die von der BNotK betriebene Videokommunikationsplattform mit der dazugehörigen kostenlosen Smartphone-App, die eine sichere Kommunikation zwischen Notar und den Beteiligten gewährleistet.

Technische und formelle Voraussetzungen

Das System kann mit gebräuchlicher und daher meist bereits vorhandener Hardware genutzt werden. Die Beteiligten benötigen lediglich einen PC, Laptop oder ein Tablet mit Webcam, ein Smartphone mit der in den jeweiligen App-Stores frei er-

hältlichen Notar-App und einen geeigneten Ausweis (in der Regel Personalausweis). Die Beteiligten registrieren sich zunächst bei der Plattform und kontaktieren darüber den gewünschten Notar für eine Terminabstimmung. Alternativ kann ein Notar auch einen Einladungs-Link für das Online-Verfahren per E-Mail an die Beteiligten versenden. Jeder Notar in Deutschland ist verpflichtet, das Online-Verfahren anzubieten. Eine Einschränkung bei der Notarwahl besteht nur insoweit, als dass die gewünschte Beurkundung einen örtlichen Bezug zu dem Amtsbereich des beteiligten Notars haben muss. Dies ist beispielsweise gegeben, wenn die zu gründende Gesellschaft den Sitz am Ort des Notars haben soll oder einer der Gesellschafter oder der Geschäftsführer vor Ort lebt.

Ablauf der Beurkundung

Über die Plattform werden im Vorfeld die vom Notar vorbereiteten Entwürfe ausgetauscht. Diese werden anschließend im Rahmen einer Videokonferenz beurkundet oder beglaubigt. Die Identifikation der Beteiligten zu Beginn des Termins sowie die digitale Unterzeichnung der Urkunden erfolgen regelmäßig mittels Personalausweis und einer bei der Registrierung vergebenen elektronischen Signatur. Der deutsche Personalausweis enthält bereits seit 2010 einen Funk-Chip (eID-Funktion), der die persönlichen Daten und seit September 2021 auch ein Passbild des Inhabers enthält und per Smartphone kontaktlos ausgelesen werden kann. Bei älteren Personalausweisen ohne gespeichertes Lichtbild kann das Bild auch aus einem Reisepass ausgelesen werden, der das Passbild bereits seit 2005 in elektronischer Form enthält. Aus Sicherheitsgründen ist das Auslesen der persönlichen Daten nur durch Eingabe der zugehörigen PIN auf dem Smartphone möglich. Dieser mehrstufige Authentifizierungsprozess wird von Sicherheitsexperten im Gegensatz zu dem einfachen Video-Ident-Verfahren, bei dem der Ausweis lediglich durch eine optische Kontrolle vor der Kamera überprüft wird, als sicher eingestuft. Neben dem Personalausweis werden auch der elektronische Aufenthaltstitel, eine eID-Karte oder Unionsbürgerkarte und zahlreiche eID-fähige Ausweisdokumente von verschiedenen EU- und EWR-Staaten mit entsprechendem Sicherheitsniveau akzeptiert. Die Erfahrung zeigt, dass aktuell leider zahlreiche Online-Beurkundungen allein deswegen noch nicht durchgeführt werden können, weil den Beteiligten die PIN nicht bekannt ist. Aktuell ist es leider noch so, dass eine neue PIN nur bei der zuständigen Behörde beantragt werden kann, was einen weiteren Behördengang erforderlich macht. Das Beurkundungsverfahren selbst ähnelt einem herkömmlichen Präsenztermin. Nach der Identifikation der Beteiligten wird die notarielle Urkunde bei einer Beurkundung wie gewohnt verlesen.

Das verlesene beziehungsweise zu beglaubigende Dokument wird in einem Fenster angezeigt und kann geprüft werden.

Bei einer Beglaubigung entfällt dieser Schritt. Das verlesene beziehungsweise zu beglaubigende Dokument wird in einem Fenster angezeigt und kann geprüft werden. Wie im Präsenzverfahren auch können weitere Personen wie etwa Berater an dem Termin teilnehmen, offene Fragen geklärt und gegebenenfalls Änderungen an der Urkunde vorgenommen werden. Abschließend wird das Dokument von den Beteiligten mit der bei der Registrierung vergebenen qualifizierten elektronischen Signatur versehen und auch vom Notar signiert.

Nutzen und Kosten

Die bislang gesammelten Erfahrungen mit dem notariellen Online-Verfahren sind insgesamt sehr positiv, zumal an der Software laufend Verbesserungen vorgenommen werden und dadurch die Benutzerfreundlichkeit stetig erhöht wird. Der gegebenenfalls erforderliche einmalige Aufwand, um den Personalausweis onlinefähig zu machen, lohnt sich, zumal sich der Ausweis durch Beantragung einer PIN dann auch bei dem immer größer werdenden behördlichen Digitalangebot verwenden lässt. Zudem entfällt auch die Anreise zum Notar. Gerade Personen, die häufig Registeranmeldungen durchführen müssen, werden von dem Online-Verfahren profitieren. Diese zumeist einfachen Verwaltungstätigkeiten, wie etwa die Anmeldung von Geschäftsführerwechseln oder Änderungen der inländischen Geschäftsanschrift, können nun ohne Besuch beim Notar komfortabel direkt vom Schreibtisch aus, sogar aus dem Ausland, erledigt werden. Die Kosten für die Durchführung des Online-Verfahrens sind überschaubar und dürften häufig durch die Einsparung des Anfahrtsaufwands aufgewogen werden.

Neben den in jedem Fall zu erhebenden Gebühren für die Beurkundung beziehungsweise die Beglaubigung wird lediglich eine zusätzliche Pauschale von 25 Euro pro Beurkundungsverfahren und 8 Euro pro Beglaubigungsverfahren fällig.

Weitere Ausbaustufen

Nach einer einjährigen Testphase wurde der Anwendungsbereich des Online-Verfahrens am 1. August 2023 ausgeweitet. Seither ist es möglich, auch GmbH-Gründungen mit Sacheinlage durchzuführen, sofern die Übertragung des einzubringenden Gegenstands nicht seinerseits speziellen Beurkundungserfordernissen unterliegt, wie insbesondere bei der Einbringung von GmbH-Anteilen und Immobilien. Zum anderen können einstimmig gefasste Gesellschafterbeschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Kapitalmaßnahmen und Übernahmemeerkklärungen im Online-Verfahren beurkundet werden. Auch hier gilt, dass keine speziellen anderen Formvorschriften entgegenstehen dürfen. Daher scheiden Kapitalmaß-

nahmen aus, bei denen GmbH-Anteile oder Immobilien in die Gesellschaft eingebracht werden sollen, da hierfür eine spezielle Beurkundungspflicht besteht. Da regelmäßig auch Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarungen bei Investitionen im Start-up-Bereich eigenständige Beurkundungspflichten auslösen, wird auf absehbare Zeit auch bei Finanzierungsrunden der Gang zum Notar erforderlich bleiben. Zudem sind noch keine Umwandlungsmaßnahmen möglich, wenngleich laut Gesetzesbegründung bereits geplant ist, diese in einem nächsten Schritt zu ermöglichen. Allerdings sind nun auch sämtliche Anmeldungen zum Vereinsregister im Online-Verfahren möglich.

Ausgeschlossene Rechtsgebiete

Das notarielle Online-Verfahren steht nur für bestimmte Angelegenheiten des Gesellschaftsrechts zur Verfügung. Eine Erweiterung auf andere Bereiche, so etwa die Beurkundung von Wohnungs- und Grundstückskaufverträgen, ist derzeit nicht geplant. Hintergrund ist sicherlich auch die zentrale beratende, gestaltende, beherrschende und vor Übereilung schützende Rolle im Sinne einer vorsorgenden Rechtspflege, die das deutsche Recht dem Notar bei Rechtsgeschäften mit großer Tragweite zuweist. Eine Videokonferenz kann die ungestörte und vertrauliche Atmosphäre eines Beratungsgesprächs in Gegenwart der Beteiligten nicht in jedem Fall ersetzen und ist daher nicht immer ein geeigneter Ersatz für zumindest einen Präsenztermin mit dem Notar. Ein persönliches Gespräch ist Basis für den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und ist häufig erforderlich, um etwaige Besonderheiten des Einzelfalls sowie die individuellen Beratungsbedürfnisse, insbesondere unerfahrener Beteiligter bei schwerwiegenden Entscheidungen, zu erkennen und darauf eingehen zu können.

Blick über die Grenze

Ein Blick ins Ausland verrät, dass andere Länder ein deutlich höheres Angebot an notariellen Online-Dienstleistungen anbieten. In diesem Zusammenhang werden immer wieder Estland und Österreich als Vorreiter genannt. In beiden Ländern erfolgen mit wenigen Ausnahmen fast sämtliche Urkundsgeschäfte auch online. Ausgenommen sind nur einzelne Sachverhalte, darunter die Eheschließung oder die Errichtung von Testamenten sowie letztwilligen Verfügungen. Das Angebot erfreut sich großer Beliebtheit. So erfolgten in Estland über 90 Prozent der Gesellschaftsgründungen online. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass in anderen Ländern der Rolle des Notars nicht immer die Bedeutung wie der in Deutschland zukommt und insofern die Sachverhalte nicht unbedingt vergleichbar sind. So ist es nicht immer üblich, dass der Notar umfassende rechtliche Beratung anbietet und im Anschluss – wie hierzulande – komplexe und differenzierte Urkunden entwirft, ohne dass hierfür neben den regulär anfallen-

den Beurkundungskosten noch zusätzliche Gebühren entstehen. Zudem zeigt sich, dass das Sicherheitsniveau der Online-Verfahren erhebliche Unterschiede aufweisen kann. Etwa ist in anderen Jurisdiktionen die Identifikation der Beteiligten nicht zwangsläufig wie in Deutschland durch den Notar persönlich durchzuführen, sondern kann von Dienstleistern vorgenommen werden. Hinzu kommt, dass die Identifikation teilweise lediglich im Wege eines Video-Ident-Verfahrens durchgeführt wird. Die Nutzung dieses Verfahrens wurde in Deutschland wegen Sicherheitsbedenken jüngst Krankenkassen untersagt. Vor diesem Hintergrund kommt das Deutsche Notarinstitut in einem Gutachten Ende 2022 auch zu dem Ergebnis, dass eine in Österreich durchgeführte Online-Beglaubigung rechtlich nicht mit einer in Deutschland durchgeführten Beglaubigung gleichwertig ist. Infolgedessen besteht das Risiko, dass sie von Grundbuchämtern beziehungsweise Handelsregistern nicht anerkannt wird.

Fazit und Ausblick

Auch wenn eine noch dynamischere Ausweitung von notariellen Online-Verfahren auf den ersten Blick wünschenswert ist, so erscheint die besonnene Entwicklung vor dem geschilderten Hintergrund in einem anderen Licht. Das Online-Verfahren bewährt sich zudem aktuell anhand einfacher Sachverhalte und die Weichen für weitere Anwendungsfelder dieses Verfahrens im Gesellschaftsrecht sind bereits gestellt. Fest steht, dass die deutschen Notare sich zunehmend auf einem hohen Sicherheitsniveau digital ausrichten. Dies führt zu einem sehr hohen Maß an Rechtssicherheit und Verlässlichkeit der beurkundeten Erklärungen. Erst kürzlich wurde in einem weiteren Schritt das notarielle Urkundenverzeichnis digitalisiert und ein elektronisches Urkundenarchiv geschaffen, in dem sämtliche Urkunden 100 Jahre in digitaler Form aufbewahrt werden. Einem aktuellen Gesetzgebungsverfahren zufolge soll bereits ab 2025 die Möglichkeit bestehen, auch im Präsenzverfahren vor Ort mit vollständig digitalen Urkunden zu arbeiten. Das Dokument kann dann von einem Bildschirm abgelesen und bei Bedarf direkt angepasst werden. Das Verlesen einer ausgedruckten Papierurkunde sowie Medienbrüche in der weiteren Abwicklung können damit entfallen. ●

STEFFEN KÖNIG

Notar in Berlin

MEHR DAZU

Kompaktwissen GmbH „Die Online-Gründung der GmbH“, www.datev.de/shop/35357

Mandanten-Info-Broschüre „Die Online-Gründung der GmbH“, www.datev.de/shop/32558

Mit viel Engagement und Herzblut

Tradition | Seit 35 Jahren verzichtet DATEV auf Weihnachtsgeschenke für Kunden und Geschäftspartner. Stattdessen wird das Geld für integrative Einrichtungen und soziale Projekte im gesamten Bundesgebiet verwendet. DATEV-Mitglieder und -Mitarbeiter sind hier direkt gefragt und eingebunden, um Glücksmomente zu verschenken, wo diese wirklich gebraucht werden.

Stefan Frank

Die DATEV-Weihnachtsspende ist nicht nur ein Zeichen des genossenschaftlichen Auftrags, sich sowohl sozial als auch gemeinnützig zu engagieren, sondern spiegelt auch die Vielfalt und den Inklusionsgedanken wider. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der Nachhaltigkeitsstrategie bei DATEV und Teil der Genossenschafts-DNA.

Ziel ist es, Kindern, Jugendlichen sowie Seniorinnen und Senioren mit Einschränkungen oder besonderem Förderbedarf Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten, um ein Leben mit weniger Einschränkungen, mit Spaß, Spiel und Gemeinschaft unter Gleichgesinnten, aber auch in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei ist eine gewisse Affinität zu DATEV und deren Werten ebenso wichtig wie auch die Unterstützung des Projekts durch unsere Mitglieder.



Ein Musikzimmer im Autismus-Therapiezentrum Netphen in Nordrhein-Westfalen, die Förderung von Reittherapiestunden beim Verein KinderEngel RheinMain e.V. aus Frankfurt am Main, die Anschaffung von wetterfester und wintertauglicher Kleidung für die DRK Obdachlosenhilfe in Hamburg sowie eine stationäre Kunsttherapie für krebskranke Kinder

von der Elternhilfe für krebskranke Kinder Leipzig e.V. in Sachsen und auch die Weihnachtsfahrt für die Jugendlichen des Behinderten- und Rehabilitations-Sportvereins SINE-CURA e.V. aus Quedlinburg in Sachsen-Anhalt. Das sind nur einige der im letzten Jahr geförderten Herzensprojekte der DATEV-Weihnachtsspende.

Neben fünf Spendenprojekten, die durch die DATEV-Belegschaft vorgeschlagen und über ein Voting direkt ausgewählt wurden, konnten weitere 18 Spendenvorschläge aus zwölf Bundesländern, die ausschließlich durch DATEV-Mitglieder eingereicht wurden, unterstützt werden. Mit dieser Weihnachtstradition kamen so im Laufe der letzten drei Jahrzehnte weit über 300 Herzensprojekte zusammen.

Für DATEV-Vorständin Julia Bangerth ist es jedes Jahr aufs Neue ein ganz besonderes Ereignis. So gab es auch bei der DATEV-Weihnachtsspenden-Veranstaltung zum Valentinstag am 14. Februar viele emotionale Momente beim Überreichen der Schecks: „Ich freue mich sehr, dass wir mit der Weihnachtsspende Projekte fördern, die die Vielfalt unserer Gesellschaft wertschätzen und Menschen bei einer gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe unterstützen.“ ●

STEFAN FRANK

Referent in der Markenkommunikation bei DATEV

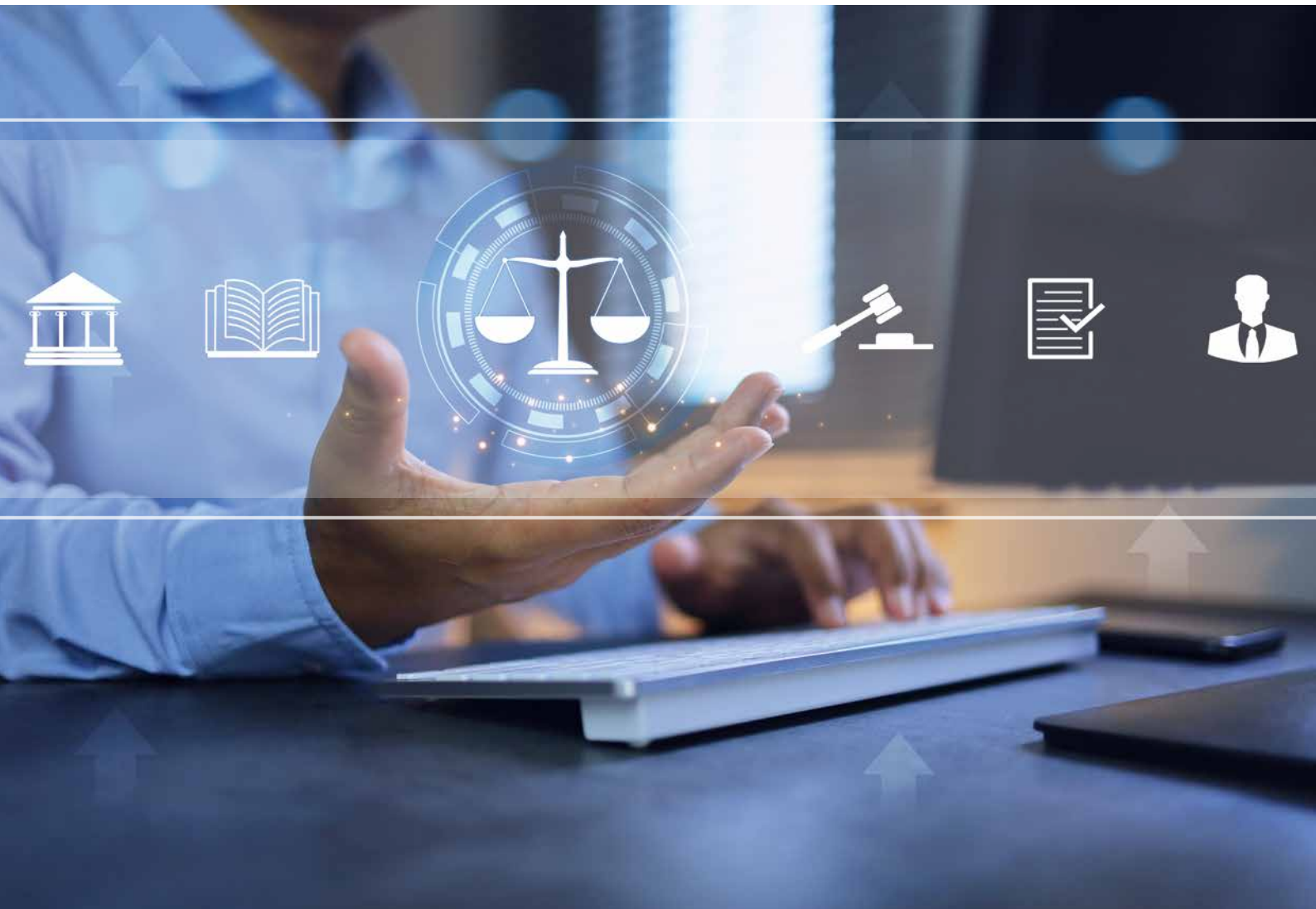
MEHR DAZU

Die DATEV-Weihnachtsspende geht in eine neue Runde: Auch in diesem Jahr wollen wir gemeinsam mit Ihnen viele soziale Einrichtungen und Engagements unterstützen. Reichen Sie dazu bitte Ihre Projektvorschläge noch bis zum 30. September 2024 bei DATEV ein. Den aktuellen Projektantrag sowie weitere Informationen rund um die DATEV-Weihnachtsspende finden Sie unter www.datev.de/weihnachtsspende

Kein Aktionismus

KI-Unterstützung | Künstliche Intelligenz hat das Potenzial, die Zukunft der Steuerberatung intelligenter, effizienter und kundenorientierter zu gestalten.

Marco Ettinger



Die rasante Entwicklung künstlicher Intelligenz (KI) revolutioniert zahlreiche Branchen, einschließlich der Steuerberatung. Mit ihrer Fähigkeit, große Datenmengen zu analysieren und Muster zu erkennen, kann KI Steuerberaterinnen und Steuerberater unterstützen, indem sie bislang zeitaufwendige Aufgaben automatisiert und präzise Prognosen erstellt. Durch die Automatisierung repetitiver, zeitintensiver Tätigkeiten können sich Steuerberater stärker auf

strategische Beratung und personalisierte Dienstleistungen konzentrieren.

Der Einsatz von generativer KI, die in der Lage ist, mehr oder weniger eigenständig Inhalte zu erstellen, eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, völlig neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Dazu zählen beispielsweise neue Analyseprodukte für Prognosen oder Prüfungswahrscheinlichkeiten oder automatisiert generierte Beratungsempfehlungen und

-inhalte, die ohne KI nicht oder nur schwer realisierbar wären. So können KI-Systeme beispielsweise dabei helfen, Steuerrisiken zu minimieren und Einsparpotenziale aufzudecken, indem sie die neuesten Steuergesetze und -vorschriften analysieren.

Gemeinsam die Entwicklungen gestalten

Da sich Steuergesetze ständig ändern, bietet KI den Steuerberatern ein leistungsstarkes Werkzeug, um den Mandanten vorausschauende und maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. „Hier werden wir in den nächsten Jahren weitere Entwicklungen sehen, die wir gemeinsam mit unseren Mitgliedern aktiv mitgestalten wollen“, so Stephan Greulich, verantwortlich für das Geschäftsfeld Steuern bei DATEV.

Wesentliche Einsatzszenarien für künstliche Intelligenz sind in diesem Zusammenhang auch im Steuererklärungsprozess denkbar. „Das beginnt bei der automatisierten Vorsortierung und Benennung von Dokumenten und Steuerbelegen und reicht bis zur automatischen Erstellung von Einsprüchen“, sagt Stephan Greulich. So ist beispielsweise ein Prototyp eines automatischen Einspruchsgenerators bereits in der neu gegründeten DATEV KI-Werkstatt im Einsatz. Der Einspruchsgenerator erstellt KI-gestützt auf Knopfdruck einen Einspruchsvorschlag gegen einen Steuerbescheid unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Rechtsquellen.

Mit KI dem Fachkräftemangel begegnen

Für den steuerberatenden Beruf ist KI aber nicht nur ein Produktivitätsfaktor, sondern kann durch die in der Technologie liegenden Potenziale eine Antwort auf die Frage geben, wie sich dem Fachkräftemangel begegnen lässt. Dr. Robert Helbig, bei DATEV verantwortlich für technologische Innovation & Forschung sowie generative KI, schränkt allerdings ein: „Durch KI werden sich auch Berufsbilder verändern. Gerade bei einfacheren, repetitiven Tätigkeiten wird eine zunehmende Automatisierung Einzug halten. Umso wichtiger ist es, die Chancen und Risiken von KI sauber abzuwägen, um durch einen verantwortungsvollen Umgang die Potenziale zu nutzen und gleichzeitig negative Auswirkungen zu minimieren.“

Schutz sensibler Daten

Denn neben den Chancen gibt es durchaus auch Risiken. So kann der Einsatz von generativer KI möglicherweise zur Er-

zeugung von Viren oder für Hacker-Angriffe genutzt werden. Der Schutz sensibler Daten wird damit zu einer zentralen Herausforderung. Dr. Robert Helbig erläutert: „Zudem dürfen wir in der Goldgräberstimmung des Markts die rechtlichen Standards und den Datenschutz nicht aus den Augen verlieren. Es gilt, leistungsfähige Anwendungen zu fördern, die sicher und rechtskonform funktionieren. Skalierbarkeit und ein durchdachtes Produkt sind wichtiger als übereilter Aktionismus.“

Kontinuierlich lernen

Um mit künstlicher Intelligenz effektiv zu arbeiten, müssen Steuerberater die Bereitschaft und Offenheit mitbringen, sich ständig über neue Entwicklungen in der Steuerberatung und der Technologie auf dem Laufenden zu halten. Dies ist ein wichtiger Paradigmenwechsel, den die Anwender im Auge behalten müssen und auf den auch DATEV immer wieder hinweist. Mit dem Einzug der künstlichen Intelligenz entwickeln sich Software-Funktionen von einem regelbasierten zu einem wahrscheinlichkeitsbasierten Ansatz, der die Möglichkeit des kontinuierlichen Lernens einschließt.

Das macht deutlich: Durch die Kombination von Fachwissen, technologischer Kompetenz und sozialen Fähigkeiten können Steuerberater den neuen Herausforderungen und Chancen des digitalen Zeitalters erfolgreich begegnen. ●

MARCO ETTINGER

Product Owner Inkubator bei DATEV

KI kann durch die in der Technologie liegenden Potenziale auch eine Antwort auf die Frage geben, wie sich dem Fachkräftemangel begegnen lässt.

MEHR DAZU

finden Sie unter go.datev.de/ki

KLARTEXT – Generation ChatGPT

/// KI darf die natürliche Intelligenz nicht verdrängen.



Kleinkinder im Kinderwagen mit iPad oder Smartphone sind keine Seltenheit. Es ist auf jeden Fall eine gute Möglichkeit, als Eltern einige ruhige Minuten zu haben – so sicherlich die Absicht dahinter. Doch haben smarte Gadgets erstaunliche Auswirkungen auf die Denkweisen, die Haptik und die Entwicklung des Kinds – und wir betrachten jetzt nur die positive Seite. Denken wir ein paar Jahre weiter, in denen diese Kinder mit ChatGPT & Co. aufwachsen, können wir uns sicher sein, dass es auch hier einen Effekt geben wird. Doch wie könnte dieser aussehen?

Viele Unternehmen setzen KI auf den Weiterbildungsplan – auch DATEV. Und gleichermaßen ist KI auf dem Lehrplan in Schulen von Relevanz. Wir alle kennen mittlerweile die Chancen und Risiken. Und guter Umgang sei gelernt. Erinnern wir uns an die damaligen Bedenken, die wir hatten, als Social Media vom Himmel fiel. Was durfte die damalige Generation, inwieweit war eine Kontrolle notwendig und wie sieht der Umgang der Jugendlichen hiermit aus?

Und neben ChatGPT gibt es weitere Tools, wie beispielsweise Snapchat My AI. Bei Snapchat handelt es sich um eine beliebte App, über die junge Menschen kommunizieren. In dieser App ist eine AI integriert. Die Jugendlichen sprechen hier mit einem Bot und können ähnlich wie bei ChatGPT Antworten auf ihre Fragen einholen. Die My-AI-Technologie basiert auf einer abgespeckten Version von ChatGPT. Durch die eigentliche Intention der Snapchat App – zu chatten – und durch die verkürzten Ergebnisse und den Stil signalisiert der Bot eine Art Freund. Und nachdem ich gelesen habe, dass man diesem Bot einen eigenen Namen geben, ihn visuell personalisieren und ihn zu anderen Freundesgruppen hinzufügen kann, dachte ich mir – interessant. Zum Schmunzeln bringt einen der kurze Hinweis bei der erstmaligen Nutzung, in dem darauf hingewiesen wird, dass es sich um keine echte Person handelt und die Inhalte mit Fehlern versehen sein könnten.

Durch das Internet wurde der Zugang zu weltweiten Informationen ermöglicht. Durch die KI wurde das Auffinden der gesuchten Inhalte noch mehr erleichtert und beschleunigt. Diese werden auf einem Silbertablett serviert. Frage rein – Antwort raus. In der schnelllebigen Welt ist das sicherlich hilfreich. Doch wird unsere Denkweise von der Denkgeschwindigkeit beeinflusst? Oder wird die Generation ChatGPT die Art und Weise, wie man den Verstand nutzt, und was man eigentlich für einen Aufwand betreiben müsste, um ans Ziel zu kommen, verlernen beziehungsweise gar nie lernen?

Die künstliche Intelligenz darf die natürliche Intelligenz nicht verdrängen! Aus diesem Grund muss man an den Inhalten der Zukunft arbeiten und vor allem am richtigen Umgang. Und das bereits im Rahmen der Schulbildung. Hier zählt vor allem die Bewertung von Texten – was ist richtig und was ist falsch? Dies sollten wir uns zur Aufgabe machen und bereits frühzeitig in das Bildungswesen unserer Jugend – der Generation ChatGPT – integrieren, als nachhaltige Reaktion auf die gegenwärtige Entwicklung. ●

PROF. DR. PETER KRUG

Chief Markets Officer (CMO) der DATEV eG

FOLGEN SIE MIR AUF ...



LinkedIn: www.linkedin.com/in/prof-dr-peter-krug

High Five

Tipps zur Prozessoptimierung in Kanzleien

Effizienz | Die Arbeitsbelastung in Steuerberatungskanzleien ist hoch. Gleichzeitig wird es immer schwieriger, neue Fachkräfte zu gewinnen. Daher ist es entscheidend, in zeitgemäßen, digitalen Prozessen zu arbeiten und Mitarbeiter durch die optimale Nutzung von Software zu entlasten. DATEV hat fünf zentrale Geschäftsbereiche durchleuchtet und gemeinsam mit Kanzleien Tipps ausgearbeitet, die Ihre Kanzleiprozesse optimieren.

Mit dem Ziel, manuelle Tätigkeiten weiter zu automatisieren und so für Entlastung zu sorgen, hat DATEV zusammen mit Kanzleien die Geschäftsfelder Rechnungswesen, Personalwirtschaft, Steuern, Dokumentenmanagement und Kanzleiorganisation durchleuchtet. Entstanden sind drei Tipps pro Geschäftsbereich, die bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse unterstützen.

Digitale Signatur

Sie drucken Dokumente zur Unterzeichnung noch aus? Lösungen zur digitalen Unterschrift von Dokumenten und Verträgen erleichtern nicht nur die Arbeit im Homeoffice, sondern bieten auch großes Potenzial zum Vereinfachen der digitalen Kanzleiprozesse. Denn Unterschriften können so jederzeit und ortsunabhängig abgewickelt werden. Das vereinfacht auch die Zusammenarbeit mit den Mandantinnen und Mandanten. Nutzen Sie in Ihrer Kanzlei schon eine Signaturlösung? Wenn nicht, verbinden Sie DATEV DMS über die Schnittstelle DATEVconnect Dokumentenmanagement mit einer Signaturlösung, um durchgängig und medienbruchfrei zu arbeiten. Auf dem DATEV-Marktplatz finden Sie entsprechende Lösungen von Partnern.

Digitale Erfassung von Bewegungsdaten

Mit Lösungen zur digitalen Zeiterfassung übernehmen Sie Bewegungsdaten einfach und sicher. Nutzen Ihre Mandanten Lösungen von DATEV-Marktplatz Partnern, die den DATEV Lohnimportdatenservice integriert haben, können Sie Bewegungsdaten ohne Medienwechsel in die DATEV-Lohn-Software übertragen. Wenn Ihre Mandanten keine Partnerlösung zur digitalen Zeiterfassung im Einsatz haben, können sie auf die DATEV Lohn Vorerfassung zurückgreifen. In einer Excel-Liste pflegen Ihre Mandanten die Lohndaten. Anschließend kann die Datei über eine vorhandene Importschnittstelle in die DATEV-Lohnabrechnungsprogramme übernommen werden. So gewinnen Sie wertvolle Zeit und vermeiden fehleranfällige Doppelerfassungen.

Digitales Belegbuchen

Sie wollen Ihre Buchführung effizienter gestalten? Der DATEV Automatisierungsservice Rechnungen entlastet Sie bei Routinetätigkeiten und macht Ihre Kanzlei fit für die Zukunft. Mithilfe von künstlicher Intelligenz werden Buchungsvorschläge direkt an DATEV Kanzlei-Rechnungswesen übergeben und können dort von Ihnen im vertrau-



ten Prozess weiterbearbeitet werden. Die künstliche Intelligenz lernt aus historischen Daten in der DATEV-Cloud, damit verbessert sich die Qualität der Buchungsvorschläge stetig. Mithilfe von Symbolen erkennen Sie auf den ersten Blick, welche Felder noch geprüft oder vervollständigt werden müssen. Nutzen Sie in Ihrer Kanzlei schon den Automatisierungsservice Rechnungen? Wenn nicht, aktivieren Sie diesen ganz einfach in Kanzlei-Rechnungswesen in der Mandantenbuchführung unter Bestand | Automatisierungsservices.

MEHR DAZU

Unter www.datev.de/high-five finden Sie weitere Tipps, die Sie und Ihre Mitarbeiter im Kanzleialltag entlasten. So zeigen wir Ihnen zum Beispiel, wie Sie latente Steuern schnell und einfach ermitteln. Zusätzlich finden Sie hilfreiche Hinweise zur Umsetzung der Tipps in Ihrer Kanzlei.

www.datev.de/effizienz

IMPRESSUM



Herausgeber: DATEV eG | Paumgartnerstraße 6–14 | 90329 Nürnberg **Verantwortlich:** Simone Wastl **Chefredakteurin:** Kerstin Putschke, Tel.: +49 911 319-53140, E-Mail: magazin@datev.de **Stellvertretende Chefredakteurin:** Kathrin Ritter **Redaktion Rubrik Praxis:** Robert Brütting (RA) **Realisation:** Christian Alt, Georg Gorontzi, Monika Krüger, Christian Ziemke | TERRITORY GmbH | Carl-Bertelsmann-Str. 33 | 33311 Gütersloh | www.territory.de **Fotos:** Getty Images, DATEV eG **Druck:** DATEV Digital & Print Solution Center, Sigmundstraße 172, 90431 Nürnberg **ISSN:** 2197-2893 | Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Recycling-Papier. | Das DATEV magazin erscheint monatlich in einer Druckauflage von 43.500 Exemplaren. Namentlich gekennzeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung des Autors wieder. Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten.



FRANK BISCHOF

Steuerberater
aus Oldenburg

„Ich liebe meine Freiheit“

Ruft man die Homepage seiner Kanzlei auf, springt einem sofort ein sprachlicher Dreiklang entgegen: verständlich – fair – steuern. Und genau dies ist das Versprechen von Frank Bischof, Steuerberater seit 2003 und seit 2011 in eigener Kanzlei in Oldenburg tätig. Um die Anliegen seiner Mandantinnen und Mandanten wirklich im Kern zu verstehen, sammelt Frank Bischof von ihnen so viele Informationen wie möglich. Denn vor ihm sitzt niemals nur eine Schreinerei, ein Friseursalon oder der Lieblingsbäcker von nebenan, sondern immer eine Person, ein Mensch mit individuellen Wünschen und Bedürfnissen. „Was bewegt unsere Mandanten? Was sind ihre Ziele? Wie können wir sie dabei bestmöglich unterstützen? Das sind die Fragen, auf die es für uns wirklich ankommt“, erläutert Frank Bischof.

Verständlich

Darauf basierend filtert er mit seinem Team die relevanten Fakten aus dem Steuerrecht heraus und stellt den Mandanten die individuellen Möglichkeiten anschaulich dar. „Auch

Nur wenn es
unseren Mandanten
gut geht, geht es
auch uns als
Kanzlei gut.

die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit dessen, was wir tun, hat für mich hohe Priorität. Denn das schafft jenes Vertrauen, das die Mandanten in uns haben sollten, wenn wir auf einer zwischenmenschlichen Basis zusammenarbeiten wollen.“ Aus demselben Grund sind auf der Website auch eine ganze Reihe von Merkblättern und Checklisten zu Buchführung, Lohn und privatem Steuerrecht sowie eine umfangreiche Link-Sammlung über steuerliche Sachverhalte hinterlegt. Diese Dokumente zu pflegen, macht zwar etwas Arbeit, lohnt sich aber sehr. Denn sie leisten einen erheblichen Beitrag zum Verständnis dessen, was die Mandanten brauchen und wissen sollten. Zu einem solch ausgeprägten Verständnis der unterschiedlichen Erwartungen hat vor allem die fünfjährige Anstellung in den frühen Berufsjahren von Frank Bischof beigetragen, in denen er als Mandant gleichsam an der gegenüberliegenden Seite des Tisches saß. „In einer mittelständischen GmbH in Berlin war ich mit dem Aufbau einer Buchhaltungs-, Finanz- und Controlling-Abteilung betraut. Die im Service-Center-Bereich tätige GmbH mit rund 250 Mitarbeitern gehörte als Tochtergesellschaft zu einem großen deutschen Konzern. Die spätere Umstrukturierung mit einer Schwestergesellschaft begleitete ich dann wieder als externer Berater, um hierbei Prozesse neu aufzusetzen und zu vereinheitlichen.“

Fair

Nicht weniger wichtig ist Frank Bischof die Fairness im Umgang miteinander, aber auch als Grundmaxime allen Handelns überhaupt: Fairness gegenüber den Mandanten hinsichtlich der Aufgaben und Erwartungen, aber auch bei der Abrechnung. Fairness gegenüber den Mitarbeitern hinsichtlich ihrer persönlichen Situation, der gewünschten Entwicklung, der eigenverantwortlichen Arbeit und der Abstimmung im Team. „2022 konnten wir ohne Produktivitätseinbuße die Arbeitszeit für jeden Mitarbeiter um 10 Prozent senken. Dies hat trotz vermeintlich weniger gemeinsamer Zeit insgesamt zu mehr Austausch geführt, denn im Team durchdringt man auch komplexe Themen schneller und gewinnt Zeit. Dadurch ist die Grundstimmung bei uns wesentlich lockerer geworden.“ Nicht zuletzt ist auch die Fairness gegenüber Lieferanten und der Umwelt ein wichtiger Punkt für Frank Bischof. „2018 habe ich mein Auto abgeschafft und fahre stattdessen nun mit dem Fahrrad in die Kanzlei und zu den Mandanten, auch wenn diese manchmal etwas verdutzt schauen. Und wenn ich tatsächlich mal ein Auto benötige, tut es ein Mietwagen.“

Steuern

Zu guter Letzt das Wort „steuern“ – dieses hat bewusst einen doppelten Sinn und meint zum einen die Fachrichtung, zum anderen die Perspektive des Steuermanns. „Albert Einstein sagte einmal: ‚Mehr als die Vergangenheit interessiert mich die Zukunft, denn in ihr gedenke ich zu leben.‘ – so halte ich es auch. Unser Fokus als Kanzlei liegt ganz klar auf dem, was vor uns liegt – nicht auf Zahlen und Daten aus der Vergangenheit. Wir schauen gemeinsam mit unseren Mandanten voraus. Wir gehen verschiedene Szenarien durch, entwickeln Strategien und kommunizieren offen und ehrlich, was möglich ist und was nicht – womit wir wieder bei der Verständlichkeit angekommen wären. Außerdem betreiben wir Vorsorge und unterstützen unsere Mandanten, ihr jeweiliges Unternehmen so aufzustellen, dass der Steuermann die Brücke auch einmal kurzzeitig verlassen kann. Sei es aufgrund eines geplanten Urlaubs oder infolge eines ungeplanten Ausfalls. Nur wenn es unseren Mandanten gut geht, geht es auch uns als Kanzlei gut. Dafür genau so arbeiten zu können, wie ich es mir vorstelle, bedeutet für mich Freiheit – und ich liebe meine Freiheit; darum ist Steuerberater genau der richtige Beruf für mich“, schließt Frank Bischof. ●

CARSTEN SEEBASS

Redaktion DATEV magazin

Erfolgreich Fachkräfte gewinnen, binden und weiterentwickeln. **GEMEINSAM.**



Stellen Sie jetzt Ihre Kanzlei zukunftssicher auf –
wir unterstützen Sie dabei.

Fachkräfte für Steuerkanzleien zu gewinnen oder Mitarbeitende langfristig in der Kanzlei zu binden, wird immer schwieriger. Werden Sie daher jetzt aktiv, um den veränderten Ansprüchen und Erwartungen am Arbeitsmarkt besser gerecht zu werden.

Unsere gemeinsame Initiative unterstützt Sie **mit einer bundesweiten Imagekampagne und Stellenbörse sowie wirksamen Qualifizierungs- und Weiterbildungsangeboten** dabei, Ihre Attraktivität als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nachhaltig zu steigern.

initiative-gemeinsam-handeln.de

GEMEINSAM handeln!
Fachkräfte für die Steuerberatung gewinnen.

EINE INITIATIVE VON
BStBK | **DStV** | **DATEV**